## ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



**Jahrgang 21** 

Mittwoch, den 12. März 2025

Nummer 03

# Vielen Dank für Ihre Unterstützung bei der Bundestagswahl



Foto: Image by Adrian from Pixabay

## **Inhaltsverzeichnis**

	kanntmachungen und Informationen		15.	Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow	
	s Amtes Züssow			für das Haushaltsjahr 2025	22
1.	Öffnungszeiten des Amtes	3	16.	Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin	
2.	Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	3		für das Haushaltsjahr 2025	23
3.	Sprechzeiten der Bürgermeister/-innen	5	17.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin	
	Öffnungszeiten der Bibliotheken	6		vom 27.01.2025	25
5.	Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6	18.	Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg	
6.	Sitzungstermine	6		für das Haushaltsjahr 2025	26
7.	Fundsachen	6	19.	Grünflächensatzung der Gemeinde Ziethen	26
8.	Danksagung für Ihre Unterstützung	,	Wi	r gratulieren	28
_	am Wahlsonntag 23.02.2025	6			
	Hinweise zur Erhebung der Grundsteuer ab 2025	6	Sc	hulen und Kita	20
10.	Information zur Neuauflage	_	I.	JobBieber – Zukunftstag im Peenetal	28
	unserer Bürgerinformationsbroschüre	7	2.	Aktuelle Kurse der VHS	28
Bel	kanntmachungen und Informationen		Ku	ltur und Sport	
	Gemeinden		1.	Einladung zum Osterfeuer in Groß Kiesow	29
1.	Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow		2.	Veranstaltungen im ATELIER zwo.7 e.V	29
	für das Haushaltsjahr 2025	8	3.	Geburtstag des Wasserschlosses Quilow	32
2.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow		4.	2. JPIMC Hallencup beim SV Gützkow 1895 e.V.	30
	vom 19.12.2024	9	5.	SV Gützkow: Einladung zur Mitgliederversammlung	31
3.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Gribow		6.	Frühjahrsputz rund um Gützkow	31
	vom 30.01.2025	10	7.	Floh- und Kleidermarkt in Ranzin	31
4.	Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow		8.	Neues aus der Bücherei Karlsburg	32
	für das Haushaltsjahr 2025	11	9.	Einladung zur Waldwanderung	32
5.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow		10.	Veranstaltungen der Volkssolidarität Karlsburg	32
	vom 17.02.2025	12	11.	Veranstaltungen der Volkssolidarität Lühmanndorf	32
6.	Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin		Kir	chennachrichten	
	für das Haushaltsjahr 2025	12	1.	Nachrichten der Kirchengemeinden	
7.	Haushaltssatzung der Stadt Gützkow		1.	Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	33
	für das Haushaltsjahr 2025	13	2	Nachrichten der Kirchengemeinden	))
8.	Beschlüsse der Stadtvertretung des Stadt Gützkow		۷.	Züssow - Ranzin - Zarnekow	34
	vom 28.01.2025	14	3.	Der Kirchenbote	35
9.	Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg		٦.	Del Kirchenbote	))
	für das Haushaltsjahr 2025	15	We	itere Informationen und Bekanntmachungen	
10.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg		1.	Sieben auf einen Streich -	
	vom 04.02.2025	16		Tierschutz hat viele positive Momente	37
11.	Spielplatzsatzung Gemeinde Karlsburg	16	2.	5 5	38
12.	Hauptsatzung Gemeinde Karlsburg	18	3.	Einladung der Jagdgenossenschaft Lüssow	38
13.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow		4.	Offenlegung der Niederschrift	
	vom 20.01.2025	20		über den Grenztermin, Gemarkung Schlatkow	39
14.	Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin		5.	Durchführung von Kartierungen für das	
	vom 20.02.2025	21		Projekt B 110, Ersatzneubau Zecheriner Brücke	39

## **IMPRESSUM:**

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen des Amtes Züssow – mit der amtsangehörenden Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: LINUS WITTICH Medien KG Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30 E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsvorsteher Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.) unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages. Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 40 bis 44.

#### Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399 Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen

gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.



## Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

## Kontakt & Sprechzeiten des Amtes Züssow

#### **Sprechzeiten**

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch möglichst einen Termin. Sie erhalten bei der Terminvereinbarung wichtige Informationen, welche Unterlagen mitzubringen sind. Wartezeiten können dadurch reduziert werden.

### Terminvergabe für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt

Ab Januar 2025 besteht für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt die Möglichkeit der Online-Terminvergabe auf unserer Homepage. Bitte nutzen Sie gerne diesen neuen Service.

Alternativ können Sie auch telefonisch Termine vereinbaren. Eine telefonische Terminvergabe erfolgt ausschlieβlich über:

Einwohnermeldewesen im Bürgerbüro Gützkow	Einwohnermeldewesen/Kultur im Bürgerbüro Ziethen	Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) im Bürgerbüro Züssow
Frau Schmidt 038355 643-223	Frau Stöhr 038355 643-324	Frau Zeising 038355 643-127
s.schmidt@amt-zuessow.de	p.stoehr@amt-zuessow.de	p.zeising@amt-zuessow.de

Für alle weiteren Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten finden Sie zusätzlich auf der **Homepage** des Amtes unter https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/ oder unter dem aufgedruckten QR-Code:

#### **Kontakt**

Amt Züssow

Dorfstraβe 6, 17495 Züssow Telefon Zentrale: 038355 643-0

E-Mail: info@ Homepage: www.

Züssow 038355 643-0 info@amt-zuessow.de www.amt-zuessow.de

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, dem 09.04.2025

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetag im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 26.03.2025

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

## Amtsvorsteher/Leitender Verwaltungsbeamter (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Amtsvorsteher	Herr Wendt	038355/643-400	amtsvorsteher@amt-zuessow.de
LVB	Herr Krüger		lvb@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Schuhmacher	038355 643-160	v.schuhmacher@amt-zuessow.de

## Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

	11		
Leitung des Fachbereiches	Frau Winkler	038355 643-121	c.winkler@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-113	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation/Wahlen	Frau Daubitz	038355 643-117	j.daubitz@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Effer	038355 643-114	s.effer@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Personal/ Aus- und Fortbildung/			
Kommunales/ Wahlen	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Informationstechnik/Fachverfahren/			
Öffentlichkeitsarbeit	Herr Fiedler	038355 643-111	s.fiedler@amt-zuessow.de

Züssow	- 4 -		Nr. 03/20
Stabstelle:			
Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-132	r.kloker@amt-zuessow.de
Fachbereich Finanzen			
Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A			
Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6	6, 17495 Züssow		
Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de
Fachbereich Bau- und Grundstücksma			
Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 2 Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraβe 6			
Leitung des Fachbereiches	Herr Saβ	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Förderung/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Mill	038355 643-220	c.mill@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Lezian	038355/643-211	a.lezian@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/	Hell Lezian	030333/043-211	a.ieziaii@aiiit-zuessow.de
Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Garbe	038355/643-216	i.garbe@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Garbe Frau Schmidt	038355 643-224	n.schmidt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
	Heri Schillat	030333 043-221	n.sciimat@amt-zuessow.de
Baumschutz/Baumpflege/	Erou Tönfor	020255 642 220	le to onfor@amt guassaw da
Verkehrssicherungspflicht	Frau Töpfer	038355 643-230	k.toepfer@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften/Pachten	Frau Nickel	038355 643-212	e.nickel@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/	E 0.1.1	000055 (40 000	
Friedhofswesen Gebäude-/Grundstücksmanagement	Frau Gehrke Frau Schlotmann	038355 643 <i>-</i> 222 038355 643 <i>-</i> 213	d.gehrke@amt-zuessow.de m.schlotmann@amt-zuessow.de
<b>Fachbereich Bürgerdienste</b> Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6	5 17405 7iiccow		
		000055 / 10 005	
Leitung des Fachbereiches	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/		000055 / 10 005	
Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle Katastrophenschutz/	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	Herr Krohn	038355 643-331	m.krohn@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Frau Peters	038355 643-325	n.peters@amt-zuessow.de
Brandschutz	Frau Stolzenburg	038355 643-315	a.stolzenburg@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Kolletschke	038355 643-327	l.kolletschke@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Lehmann	038355 643-311	l.lehmann@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Gleβ	038355 643-225	l.gless@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen (Bijggarbijge Gijtglew)	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de

Frau Stöhr

Frau Zeising

038355 643-324

038355 643-127

p.stoehr@amt-zuessow.de

p.ze ising @amt-zues sow. de

(Bürgerbüro Gützkow)

(Bürgerbüro Ziethen)

Einwohnermeldewesen/Kultur

Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) (Bürgerbüro Züssow)

## Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen: Gemeinde (Name der Gemeinde)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Dirk Brassow	1. Donnerstag im Monat Tel.: 038355 643-401 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groβ Kiesow	Jürgen Herrmann	1. Donnerstag im Monat Tel.: 038355 643-403 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	18.00 - 19.00 Uhr	Feuerwehr Groβ Kiesow
Groβ Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 038355 643-405 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	von Montag bis Freitag nach Vereinbarung Tel.: 038355 643 406, 0151 55768308, bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	09:00-16:00 Uhr	
Klein Bünzow	Christian Siegert	Dienstag im Monat     oder nach Vereinbarung     bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	im Gemeinderaum Klein Bünzow, Bahnhof 35
Murchin	Matthias Freitag	Montag Tel.: 038355 643-408 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	im Gemeindebüro Murchin, Dorfstr. 50
Rubkow	Holger Wendt	nach Vereinbarung unter Tel.: 038355 643-409 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Dr. Bernd Lukasch (1. Stellv. Bgm.)	nach Vereinbarung unter bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	nach telefonischer Absprache Tel.: 038355 643-411 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de		
Ziethen	Philipp Müller	nach telefonischer Vereinbarung Tel.: 038355 643-412 bgm.ziethen@amt-zuessow.de		
Züssow	Marian Schoknecht	3. Dienstag im Monat Tel.: 038355 643-413 bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Züssow, Schulstr. 1,

## Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

**Ortsteil Karlsburg:** 

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.

c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmannsdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

## Sitzungstermine

17.03.2025	Gemeindevertretung Klein Bünzow
31.03.2025	Gemeindevertretung Schmatzin
02.04.2025	Gemeindevertretung Groß Polzin
03.04.2025	Gemeindevertretung Karlsburg
03.04.2025	Gemeindevertretung Züssow
10.04.2025	Gemeindevertretung Ziethen
28.04.2025	Gemeindevertretung Groβ Kiesow
29.04.2025	Sitzung des Amtsausschusses

Auf Grund des frühzeitigen Redaktionsschlusses kann es zu Änderungen der Sitzungen bzw. fehlenden Terminen in der Liste kommen. Bitte beachten Sie daher den Sitzungskalender auf unserer Homepage:

www.amt-zuessow.de/gremien

## Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsmann: Herr Lorenz Buβmann Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und

Herr Alf Hänle

E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de

Telefon: 038355/643-140

(nur während der Sprechzeit der

Schiedsstelle)

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat Zeit: 17:00 - 18:00 Uhr

Ort: Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6,

17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde

in Karlsburg

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 11.03.2025 15:15 - 17:00 Uhr Dienstag, 08.04.2025 15:15 - 17:00 Uhr

## **Bibliothek Gützkow**

Die Bibliothek Gützkow ist ab dem 01.02.2025 vorübergehend geschlossen.

## Damenrad vom Hersteller "Cube" gefunden



Am 24.02.2025 wurde in Gützkow am Kosenowsee ein schwarzes Damenrad vom Hersteller "Cube" gefunden.

Der Eigentümer kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Telefonnummer:

eMail:

Herr Geetz 038355 / 643-330 k.geetz@amt-zuessow.de

## Danksagung für Ihre Unterstützung am Wahlsonntag 23.02.2025

An die tatkräftigen Wahlhelfer/-innen und Mitarbeiter/-innen.

am Sonntag, den 23. Februar 2025, fanden die Wahlen für den 21. Deutschen Bundestag als vorgezogene Neuwahl statt.

In den 15 Wahllokalen mit Urne und in den 2 Briefwahllokalen in unserem Amtsbereich waren mit Ihnen insgesamt 140 ehrenamtliche Wahlhelfer/-innen ab 07:00 Uhr bis 20:30 Uhr im Einsatz. Am Sonntagabend wurden insgesamt 7.411 Stimmzettel ausgezählt. Damit lag die Wahlbeteiligung in unserem Amt im Durchschnitt bei 78.83 %.

#### Vielen Dank

an dieser Stelle für Ihre Unterstützung bei den Bundestagswahlen 2025. Dank Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit konnte ein wichtiger Teil unserer demokratischen Grundordnung gewährleistet werden. Sie haben damit unter anderem dazu beigetragen, dass diese wichtigen Wahlen ordnungsgemäβ und problemlos ablaufen.

Darüber hinaus gilt unser Dank auch den Beschäftigten im Wahlbüro, in den Meldeämtern und in den Bürgerbüros, die ebenfalls für einen reibungslosen Wahlablauf Sorge getragen sowie im Vorfeld und im Nachgang tatkräftig organisiert haben.

Wir schätzen Ihr aller Engagement sehr und freuen uns über Ihre künftige Mitarbeit in den Wahlvorständen.

Züssow, den 25.02.2025

H. Wendt Gemeindewahlbehörde C. Winkler Wahlleiterin

## Hinweise zur Erhebung der Grundsteuer ab 2025

Ab dem 01.01.2025 wird die Grundsteuer nach neuem Recht erhoben. Aufgrund der Grundsteuerreform wurden sämtliche Grundstücke in Deutschland neu bewertet. Die neuen Grundsteuerbescheide werden in der Regel in ganz Deutschland Anfang des Jahres 2025 durch die Gemeinden versandt. Da es sich um eine grundlegende Reform handelt, die mit erheblichem Aufwand verbunden ist, bitten wir um Verständnis, wenn nicht sofort alles reibungslos läuft und Sie Ihren Abgabenbescheid nicht wie gewohnt pünktlich Anfang Januar im Briefkasten vorfinden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kleinen Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten geben.

## A. Was ist die Grundsteuer?

Die Grundsteuer wird auf den Grundbesitz erhoben. Hierzu gehören Grundstücke einschließlich der Gebäude (Grundsteuer B) sowie Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A). Gezahlt wird sie in der Regel von den Eigentümerinnen und Eigentümern.

Die durch die Grundsteuer erzielten Einnahmen fließen ausschließlich den Städten und Gemeinden zu. Die Grundsteuereinnahmen werden benötigt, um damit Schulen, Kitas oder Büchereien zu finanzieren und wichtige Investi-

tionen in die örtliche Infrastruktur wie Straβen, Radwege oder Brücken vorzunehmen.

### B. Warum die Grundsteuerreform?

Das Bundesverfassungsgericht hat das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt, da es gleichartige Grundstücke unterschiedlich behandele und so gegen das im Grundgesetz verankerte Gebot der Gleichbehandlung verstoße.

Hintergrund ist, dass die Bewertungen über Jahrzehnte nicht aktualisiert wurden. (Das Nachholen der Aktualisierung führt jetzt zu den teilweise als große Sprünge empfundenen Veränderungen in der Bewertung).

Die bisherige Berechnung der Grundsteuer basierte auf jahrzehntealten Grundstückswerten.

Da sich die Werte von Grundstücken und Gebäuden seit den Jahren 1935 und 1964 sowohl in den alten als auch in den neuen Ländern sehr unterschiedlich entwickelt haben und es dazu diverse Sonderregelungen gab, kam es in der Vergangenheit zu steuerlichen Ungleichbehandlungen, die nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts mit dem Grundgesetz nicht mehr zu vereinbaren sind. Im Ergebnis hatte sich die Bewertung von den tatsächlichen Werten der Immobilien entkoppelt. Das heiβt, nach dem bis 31.12.2024 geltenden Recht konnten für vergleichbare Immobilien erheblich unterschiedliche Grundsteuerzahlungen fällig werden. Wenn diese Unterschiede jetzt durch die Reform beseitigt werden, sind die Veränderungen bei den einzelnen Grundstücken durch die Reform folgerichtig und können zum Teil erheblich sein.

### C. Wie erfolgt die Berechnung der neuen Grundsteuer?

Durch das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts wurden neue Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer auf Bundesebene erlassen. Es sieht vor, dass der gesamte Grundbesitz in Deutschland auf den Stichtag 1. Januar 2022 neu bewertet wird; das heißt mit den am 1. Januar 2022 bestehenden Verhältnissen. Hierfür mussten die Eigentümer eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das Finanzamt übermitteln.

Das Verfahren zur Festsetzung der Grundsteuer erfolgt in den folgenden drei Stufen:

## 1. Stufe Grundsteuerwertbescheid vom Finanzamt

#### Grundsteuerwert

Das Finanzamt stellt auf Grundlage der von Ihnen in Ihrer Feststellungserklärung übermittelten Daten den Grundsteuerwert fest.

Der Grundsteuerwert wird Ihnen durch den Grundsteuerwertbescheid bekannt gegeben.

Dieser enthält die Feststellungen zum Wert, zur Art und Zurechnung des Grundstücks zur jeweiligen Eigentümerin oder zum jeweiligen Eigentümer.

Bitte beachten Sie: Der Bescheid des Finanzamts enthält keine Zahlungsaufforderung. Er dient nur als Grundlage (Grundlagenbescheid) für die weiteren Berechnungsschritte. Fragen zum Grundsteuerwert kann Ihnen lediglich Ihr zuständiges Finanzamt beantworten. Bitte beachten Sie die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen gegen die Ermittlung des Grundsteuerwerts von einem Monat nach Bekanntgabe des Grundsteuerwertbescheids durch das Finanzamt.

## 2. Stufe Grundsteuermessbescheid vom Finanzamt Grundsteuermessbetrag

Anschließend stellt das Finanzamt den Grundsteuermessbetrag in einem Messbescheid fest. Hierfür multipliziert es den in der ersten Stufe festgestellten Grundsteuerwert Ihres Grundstücks mit der Steuermesszahl (gesetzlich festgelegter Faktor gemäß § 15 Grund-

steuergesetz).

## Grundsteuerwert x Steuermesszahl = Grundsteuermessbetrag

Der Grundsteuermessbetrag wird Ihnen durch den Grundsteuermessbescheid bekannt gegeben. Zudem werden die Daten an die zuständige Stadt oder Gemeinde, in der Ihr Grundstück liegt, per ELSTER elektronisch übermittelt. Ihre Stadt bzw. Gemeinde ist an den Grundsteuermessbescheid als Grundlagenbescheid gebunden – auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Wird ein Grundlagenbescheid berichtigt, geändert oder aufgehoben (z. B. aufgrund eines beim Finanzamt eingelegten Einspruchs), werden die Folgebescheide von Amts wegen geändert oder aufgehoben.

Bitte beachten Sie: Auch dieser Grundsteuermessbescheid enthält keine Zahlungsaufforderung. Er ist die Grundlage für die Festsetzung der Grundsteuer durch die Stadt oder Gemeinde. Fragen zum Grundsteuermessbetrag kann Ihnen lediglich Ihr zuständiges Finanzamt beantworten.

Bitte beachten Sie die Frist zur Geltendmachung von Einwendungen gegen den Grundsteuermessbescheid von einem Monat nach Bekanntgabe des Grundsteuermessbescheids durch das Finanzamt.

## 3. Stufe Grundsteuerbescheid von Ihrer Gemeinde Grundsteuer und Hebesatz

Die Grundsteuer wird Ihnen mit dem Grundsteuerbescheid durch Ihre Gemeinde/Stadt bekannt gegeben. In diesem steht, was Sie als Grundstückseigentümer für 2025 konkret an Ihre Gemeinde/Stadt zu zahlen haben.

## a. Bestimmung des Hebesatzes für 2025 durch Ihre Gemeinde-/Stadtvertretung

Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, die Hebesätze für 2025 neu festzusetzen. Der Hebesatz kann bis zum 30.06.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 erhöht oder bis zum 31.12.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 durch die Gemeinde-/Stadtvertretung verringert werden.

Die Städte und Gemeinden haben über ihr Hebesatzrecht Einfluss auf die Höhe der Grundsteuer. Sie möchten im Regelfall 2025 nur die Grundsteuereinnahmen insgesamt haben wie vor der Aktualisierung der Bewertungen. Da Ihre Gemeinde/Stadt allerdings gesetzlich verpflichtet ist, ihren Haushalt in jedem Jahr auszugleichen, kann es notwendig sein, das Grundsteueraufkommen in Ihrer Gemeinde/Stadt doch weiter anzuheben. Anderenfalls kann Ihre Gemeinde/Stadt die Hebesätze auch verringern.

## b. Festsetzung der Grundsteuer 2025 durch Ihre Gemeinde/Stadt

Zur Berechnung der Grundsteuer multipliziert Ihre Gemeinde/Stadt den Grundsteuermessbetrag mit dem durch Ihre Gemeinde-/Stadtvertretung festgesetzten Hebesatz.

### Grundsteuermessbetrag x Hebesatz = **Grundsteuer**

Einige Grundstückseigentümer zahlen in Zukunft weniger Grundsteuer, andere müssen in Zukunft mehr bezahlen. Belastungsverschiebungen gegenüber dem bisherigen, verfassungswidrigen Recht treten als Konsequenz aus der Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils auf. Änderungen in der Höhe der Grundsteuer wird es für Sie auch dann geben, wenn das Gesamtaufkommen Ihrer Gemeinde/Stadt unverändert bleibt.

## D. Welche Möglichkeiten haben Sie, wenn Sie mit dem Grundsteuerbescheid nicht einverstanden sind?

## Bitte beachten Sie die verschiedenen Zuständigkeiten: Finanzamt

Grundsteuerwert bzw. Grundsteuermessbetrag wurden vom Finanzamt ermittelt und Ihnen jeweils mit Bescheid bekannt gegeben (= Grundlagenbescheide). Die Daten dafür haben Sie in Ihrer Grundsteuererklärung angegeben. Bei Fragen oder Einwendungen zum Grundsteuerwertbzw. Grundsteuermessbescheid wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Finanzamt.

Fehler in den Grundlagenbescheiden können nur beim zuständigen Finanzamt geltend gemacht werden.

#### Gemeinde/Stadt

Gegen den Grundsteuerbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch bei der Gemeinde/ Stadt eingelegt werden.

Das betrifft zum Beispiel Fälle, in denen der falsche Adressat angegeben ist oder Ihnen das betreffende Grundstück gar nicht gehört. Oder der auf dem Bescheid ausgewiesene Steuermessbetrag stimmt nicht mit dem Messbetrag aus dem Grundsteuermessbescheid des Finanzamts überein. Ihre Gemeinde ist an die Grundlagenbescheide des Finanzamts gebunden - auch dann, wenn Einspruch gegen den Grundsteuerwert- bzw. Grundsteuermessbescheid eingelegt wurde. Bei erfolgreichem Einspruch gegen die Grundlagenbescheide wird in der Folge der Grundsteuerbescheid durch die Gemeinde/Stadt von Amts wegen geändert.

**Bitte beachten Sie:** Weder der Einspruch beim Finanzamt noch der Einspruch bei der Gemeinde/Stadt entbinden Sie von der Zahlungspflicht der Grundsteuer.

### E. Was ist bei einem Eigentümerwechsel zu beachten?

Die Grundsteuer wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt (§ 9 Grundsteuergesetz - GrStG). Die Grundsteuer ist also eine sogenannte Jahressteuer, d.h. die gesamte Grundsteuer eines Kalenderjahres ist von einem Schuldner zu leisten. Die Grundsteuer wird also nicht unterjährig abgerechnet.

Nach § 10 Abs. 1 GrStG ist derjenige Schuldner der Grundsteuer, dem das Grundstück zu Beginn des Kalenderjahres, also am 01.01. zuzurechnen ist.

Der ehemalige Eigentümer bleibt nach den rechtlichen Bestimmungen (§§ 9, 10 und 17 Grundsteuergesetz) für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Grundsteuer verantwortlich.

Der neue Eigentümer kann von der Gemeinde/Stadt erst zur Zahlung der Grundsteuer herangezogen werden, wenn die Zurechnung durch das Finanzamt erfolgt ist und der Gemeinde die Daten des entsprechenden Grundsteuermessbescheids vorliegen. Dies gilt insbesondere für Zurechnungen die den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 01.01.2025 betreffen und die aufgrund des großen Arbeitsaufkommens teilweise auch erst nach dem 01.01.2025 erfolgen werden.

Unabhängig von den gesetzlichen Regelungen kann ein privatrechtlicher Ausgleichsanspruch zwischen dem Verkäufer und Käufer aufgrund von entsprechenden Vereinbarungen im Kaufvertrag bestehen.

## F. Weitere Informationen und Anzeigepflichten

Weitere Informationen finden Sie unter www.steuerportalmv.de sowie auf der Internetseite Ihrer Gemeinde. Sofern sich an Ihrem Grundbesitz Änderungen ergeben, sind Sie - auch ohne gesonderte Aufforderung des Finanzamts - verpflichtet, dies dem Finanzamt mitzuteilen, in dessen Zuständigkeitsbereich Ihr Grundstück liegt.

# Information zur Neuauflage unserer "Bürgerinformationsbroschüre des Amtes Züssow" Warnung vor Betrugsmasche

Das Amt Züssow plant derzeit, die Bürgerinformationsbroschüre in Zusammenarbeit mit der Firma "mediaprint infoverlag gmbh" neu zu gestalten und im kommenden Jahr 2026 zu veröffentlichen. Der Verlag wird in diesen Tagen und in nächster Zeit bezüglich einer möglichen Anzeigenschaltung in der neuen Broschüre mit Firmen und Gewerbetreibenden im Amtsbereich in Kontakt treten.

Wie uns aus der Zusammenarbeit mit dem Verlag bekannt wurde und auch aktuell bereits vorgefallen ist, nutzen leider Trittbrettfahrer oder unseriöse Firmen diesen Umstand gerne aus, um auf diesem Wege Gelder zu erschleichen. Wir bitten Sie deshalb, in den nächsten Monaten besonders wachsam zu sein, wenn Firmen im Namen des Amtes Züssow Kontakt mit Ihnen aufnehmen und Sie dazu bringen wollen, Verträge zu unterschreiben. Ausschließlich der Verlag "mediaprint infoverlag gmbh" hat die Erlaubnis erhalten und ist damit berechtigt, Firmen und Gewerbetreibende im Namen des Amtes Züssow anzuschreiben. Sollten Sie Telefonate, E-Mails oder postalische Schreiben erhalten, bei denen Sie sich unsicher sind, setzen Sie sich bitte mit Herrn Fiedler vom Amt Züssow telefonisch unter 038355 643 111 bzw. per Mail an redaktion@amt-zuessow. de oder mit dem Verlag "mediaprint infoverlag gmbh" telefonisch unter 08233 384 0 bzw. per Mail an info@mediaprint.info in Verbindung.

### C. Winkler

Stellv. Leitende Verwaltungsbeamtin

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

## **Gemeinde Gribow**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Gribow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gribow vom 19.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 18.02.20125 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 510.600 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -240.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen<sup>1</sup> von

260.500 EUR

458.000 EUR

einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -197.500 EUR

b) einen Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit von
einen Gesamtbetrag der A
uszahlungen aus der
Investitionstätigkeit von
einen Saldo der Ein- und
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit von
37.600 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 441.100 EUR

l einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

### § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H. Gewerbesteuer auf 395 v. H.

## § 6 Amtsumlage

## nicht belegt

### § 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäβ § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.
   GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwandsbzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen

- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt

voraussichtlich -623.812,00 EUR.

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden
 Ein- und Auszahlungen zum
 31. Dezember des Haushaltsjahres

beträgt voraussichtlich -510.433,42 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum
 Dezember des Haushaltsjahres
 beträgt voraussichtlich
 728.273,04 EUR.

Gribow, den 18.02.2025

## Peterson Bürgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 18.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 24.02.2025 bis Montag, den 10.03.2025 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 19.12.2024

#### Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gribow 2025

Die Gemeindevertretung Gribow beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025.

## § I Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
   270.600 EUR
   510.600 EUR
   -240.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 260.500 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von 458.000 EUR

einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -197.500 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 37.600 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

441.100 EUR

' einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf
   b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
   440 v. H.
   2. Gewerbesteuer auf
   395 v. H.

## § 6 Amtsumlage

### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,8 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäβ § 14 Abs.
   2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

## Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum
  - 31. Dezember des Haushaltsjahres

beträgt voraussichtlich -629.700,00 EUR.

- 2. Zum Finanzhaushalt
  - Der Saldo der laufenden
  - Ein- und Auszahlungen zum
  - 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -510.433,42 EUR.
- 3. Zum Eigenkapital
  - Der Stand des Eigenkapitals zum
  - 31. Dezember des Haushaltsjahres

beträgt voraussichtlich 728.273,04 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

## Vergabe der Stromkonzession in der Gemeinde Gribow

Die Gemeindevertretung beschließt die Stromkonzession in der Gemeinde Gribow mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

## Benennung eines weiteren Mitgliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gribow benennt folgendes weiteres Mitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt:

Herr Steffen Kebschull

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

### Nichtöffentlicher Teil

 Auftragsvergabe - Baumfällungen/Kappungen/Totholzentnahme Gribow

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.01.2025

### Öffentlicher Teil:

## Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Gribow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Jan Dünnebier zum Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Gribow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Zustimmung der Gemeindevertretung zur Wahl des Stellvertretenden Gemeindewehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Gribow und seiner Ernennung zum Ehrenbeamten Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl von Herrn Karl-Magnus Klawitter zum Stellvertretenden Gemeindewehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Gribow zu und ernennt ihn für die Dauer seiner Amtszeit zum Ehrenbeamten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Beschluss zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Gribow (Grünflächensatzung)

Die Gemeindevertretung beschlieβt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Gribow (Grünflächensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil:

- Beschluss über eine unbefristete Übernahme

## **Gemeinde Groß Kiesow**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2025



-70.300 EUR

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 09.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.123.400 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -892.200 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf

a) einen Gesamtbetrag

der laufenden Einzahlungen von 2.175.600 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 2.952.400 EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -776.800 EUR b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 113.500 EUR einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 183.800 EUR einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus

der Investitionstätigkeit von

§ 2

## Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

400 v. H.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.601.300 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf
    - ) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6 Amtsumlage

nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.
   2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

festgesetzt.

### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-2.377.192,00 EUR.

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und
 Auszahlungen zum 31. Dezember
 des Haushaltsjahres beträgt vor aussichtlich

- 1.954.515,85 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum

 Dezember des Haushaltsjahres
 beträgt voraussichtlich

1.568.186,61 EUR.

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 03.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Der Kassenkredit gemäβ § 4 der Haushaltssatzung wurde abweichend mit 1.803.000,00 € genehmigt.

## Herrmann

Bürgermeister

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 17.02.2025

#### Öffentlicher Teil:

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

## Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte "Bienenhaus" der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die kommunale Kindertagesstätte "Bienenhaus" der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Groβ Kiesow beschließt die Annahme der Spende n Höhe von 125,00 € für die Kita Groβ Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Nichtöffentlicher Teil

- Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2024/034 -Mietvertrag Apfelweg
- 2. Änderung zum Nutzungsvertrag für die Nutzung der kommunalen Sportstätte durch duch den Verein SG Traktor e.V. Groβ Kiesow

## Gemeinde Groß Polzin

## Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Polzin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 02.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 04.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § I Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
   728.000 EUR
   1.119.000 EUR
   2391.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 717.600 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden 1.058.500 Auszahlungen[1] von EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -340.900 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 36.100 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

703.800 EUR

338 v. H.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H. 2. Gewerbesteuer auf 391 v. H.

#### nicht belegt

## δ7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## δ8 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- 3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- 5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

## Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

- 1.402.016 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-786.784,69 EUR.

3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

251,36 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 04.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

## Hornburg

## Bürgermeister

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Stadt Gützkow

## Haushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Gützkow vom 28.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 **Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von 6.207.100 EUR einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 7.610.100 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -1.403.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 5.771.500 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen 1 von 6.894.000 EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszah--1.122.500 EUR lungen von
    - einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von

996.700 EUR

523.800 EUR

-472.900 EUR

festgesetzt.

### δ2

## Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## δ4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

577.150 EUR

i einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen 340 v. H. Flächen (Grundsteuer A) auf b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 440 v. H. 2. Gewerbesteuer auf 395 v. H.

### nicht belegt

## δ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## δ8 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- 2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- 3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- 4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

## Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-2.575.600,00 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-1.037.545,87 EUR.

3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

14.050.715,40 EUR.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## **Dinse**

## Bürgermeisterin



## Beschlüsse der Stadtvertretung vom 28.01.2025



#### Öffentlicher Teil:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Gützkow 2025 Die Stadtvertretung Gützkow beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025.

## Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- 1. im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von 6.207.100 EUR einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 7.610.100 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -1.403.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 5.771.500 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen 1 von 6.894.000 EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -1.122.500 EUR
  - einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 523.800 EUR einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 996.700 EUR einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -472.900 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

577.150 EUR

¹ einschlieβlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

440 v. H.

Gewerbesteuer auf

395 v. H.

340 v. H.

### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäβ § 14 Abs.
   2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-2.575.600,00 EUR.

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und
 Auszahlungen zum 31. Dezember
 des Haushaltsjahres beträgt vor aussichtlich

-1.037.545,87 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum
 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

14.050.715,40 EUR.

## Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Beschluss zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Gützkow (Grünflächensatzung)

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Stadt Gützkow (Grünflächensatzung).

### Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Beschluss zur Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Gützkow

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Stadt Gützkow (Spielplatzsatzung) mit vorgenannter Ergänzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Nichtöffentlicher Teil

- Beschluss Ermächtigung Vergabe Planungsleistung durch Hausverwaltung Bläβe
- Beschluss zur Verpachtung Hasenberg

## **Gemeinde Karlsburg**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 03.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 03.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von 2.674.700 EUR einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 3.619.500 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -944.800 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden
    Einzahlungen von 2.566.100 EUR
    einen Gesamtbetrag der laufenden
    Auszahlungen[1] von 3.339.700 EUR
    einen jahresbezogenen Saldo der
    laufenden Ein- und Auszahlungen von -773.600 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -270.400 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und I nvestitionsförderungsmaβnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.759.700 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H. 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6 Amtsumlage

### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,3820 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäβ § 14 Abs.
   2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

## Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-2.603.291,00 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-1.672.716,13 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

6.423.665,42 EUR.

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden

am 03.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Der Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde abweichend mit 1.994.000,00 € genehmigt.

## Bartoszewski Bürgermeister

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 04.02.2025

#### Öffentlicher Teil:

## Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 gemäß $\S$ 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2025 gemäß  $\S$  43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschlieβt die Annahme einer Spende von Herrn Bernd Liebing für die Kinderund Jugendfeuerwehr Karlsburg i.H.v. 300,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

#### Nichtöffentlicher Teil

- Annahme einer Spende
- Beschluss über den Abschluss eines Gestattungsvertrages mit Bestellung jeweils einer Dienstbarkeit und einer Vormerkung für ein Wegerecht, ein Kabel- und Leitungsrecht und ein temporäres Wegerecht

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 05.02.2025

## Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Karlsburg (Spielplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S.351) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Karlsburg am 14.01.2025 die folgende Satzung über die Nutzung von Spielplätzen erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Karlsburg und ihrer Ortsteile liegenden öffentlichen Spielplätze nachfolgend Spielplätze genannt), die sich im Eigentum oder in Bewirtschaftung der Gemeinde Karlsburg befinden. Eine Übersicht der Spielplätze ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen, die sich innerhalb des mit einem Spielplatzschild gekennzeichneten Bereiches befinden.

## § 2 Benutzung der Spielplätze

- (I) Das Betreten der Spielplätze ist jedermann gestattet. Die Benutzung der Spielgeräte hat zweckentsprechend zu erfolgen.
- (2) Die Spielplätze können vom 01.04. 30.09. jeden Jahres in der Zeit von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01.10. 31.03. jeden Jahres in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr genutzt werden.
- (3) Für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten sowie bei extremen Witterungsbedingungen oder zur Gefahrenabwehr kann der Spielplatz oder Teile davon zeitweise oder auf Dauer gesperrt oder zeitlich eingeschränkt werden.

## § 3 Verhalten auf dem Spielplatz

- (1) Die Spielplätze und ihre Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Auf den Spielplätzen ist insbesondere Folgendes untersagt:
- a) die Spielplätze zu befahren (ausgenommen sind Kinderwagen, Krankenfahrstühle und ähnliches) oder Kraftfahrzeuge abzustellen
- b) die Spielplätze zu verunreinigen;
- c) gefährliche, scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zu einer Verunreinigung führen können;
- d) in störender Lautstärke Musik abzuspielen, Instrumente zu spielen oder unzulässigen Lärm verursachen
- e) alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu sich zu nehmen;
- f) sich auf den Spielplätzen oder im Bereich der Spielplätze im betrunkenen/betäubten Zustand aufzuhalten;
- g) sich auf den Spielplätzen oder im Bereich der Spielplätze in einer Art und Weise oder Zustand aufzuhalten, die/der den üblichen Verhaltensformen widerspricht;
- h) Hunde auf den Spielplatz mitzubringen, ausgenommen sind Blindenbegleit- und Behindertenbegleithunde sowie Polizei- und sonstige Diensthunde, während ihres bestimmungsgemäβen Einsatzes;
- i) das Grillen oder das Unterhalten von offenen Feuern.

## § 4 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung die Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder auf einer Spielanlage eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht, kann vom Spielplatz verwiesen werden (Platzverweis). Außerdem kann ihm das Betreten des Spielplatzes für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer untersagt werden.

## § 5 Haftung und Verkehrssicherungspflicht

- (I) Wer die Spielplätze oder deren Einrichtungen fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt oder zerstört, ist der Gemeinde gegenüber zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.
- (2) die Gemeinde haftet für Personen- und Sachschäden durch schadhafte Anlagen nur bei eigenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für Verletzungen, die durch nicht zweckgemäβe Benutzung der Spielplätze bzw. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Nutzer entstehen.
- (3) Es besteht keine Räum- und Streupflicht.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von  $\S$  5 Abs. 3 der Kommunalverfassung KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- entgegen § 2 Absatz 2 die Spieleplätze auβerhalb der festgelegten Nutzungszeiten nutzt;
- 2. entgegen § 2 Absatz 3 die Spielplätze während einer Sperrung dennoch betritt;
- entgegen § 3 Absatz 1 die Spielgeräte und die Ausstattungsgegenstände nicht pfleglich und schonend behandelt.
- 4. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe a die Spielplätze befährt oder Kraftfahrzeuge abstellt;
- 5. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe b die Spielplätze verunreinigt;
- entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe c gefährliche, scharfkantige Gegenstände oder Gefahrstoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen oder Verunreinigung hervorrufen können;
- entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe d Musik in störender Lautstärke abspielt, Instrumente spielt oder unzulässigen Lärm verursacht;
- 8. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe e alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel aller Art zu sich nimmt;
- 9. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe f sich auf den Spielplätzen oder im Bereich der Spielplätze im betrunkenen/betäubten Zustand aufhält;
- 10. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe g sich auf den Spielplätzen oder im Bereich der Spielplätze in einer Art und Weise oder Zustand aufhält, die/der den üblichen Verhaltensformen widerspricht;
- 11. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe h Hunde auf den Spielplatz mitbringt;
- 12. entgegen § 3 Absatz 2 Buchstabe i grillt oder ein offenes Feuer unterhält.
- 13. entgegen § 4 einem Platzverweis nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, mit einer Geldbuβe von 5,00 € bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5,00 bis 55,00 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsburg, den 03.02.2025

gez. M. Bartoszewski Bürgermeister

## Anlage I zur Satzung über die Nutzung von Spielplätzen in der Gemeinde Karlsburg (Spielplatzsatzung)

SpielplatzStandortLühmannsdorfOberreihe 49MoeckowDorfstraβe 42ZarnekowDorfstraβe 17Steinfurtham LöschwasserteichKarlsburgSchulstraβe 33

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 24.02.2025

## Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **04.02.2025** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg erlassen:

## § 1 Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Karlsburg führt ein Dienstsiegel.
- (2) Das kleine Landessiegel zeigt das Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift GEMEINDE KARLSBURG • LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD.

## § 2 Ortsteile / Ortsvorsteherin/Ortsvorsteher

- (I) Die Gemeinde Karlsburg besteht aus den Ortsteilen: Karlsburg, Moeckow, Steinfurth, Zarnekow, Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekenhagen und Jagdkrug.
- (2) Es werden gem. § 42 a KV M-V Ortsvorsteher im Rahmen einer Einwohnerversammlung des Ortsteiles gewählt, die für nachfolgend genannte Ortsteile zuständig sind:

Ortsvorsteher zuständig für

Karlsburg Karlsburg, Moeckow, Steinfurth, Zarnekow Lühmannsdorf, Brüssow, Giesekenhagen, Jagdkrug

Weiterhin ist je ein Stellvertreter für den Verhinderungsfall des Ortsvorstehers zu wählen.

Die Ortsvorsteher tragen die Bezeichnung "Ortsvorsteher/-in Karlsburg" und "Ortsvorsteher/-in Lühmannsdorf".

(3) Aufgaben des Ortsvorstehers:

Der Ortsvorsteher berät die Gemeindevertretung und den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Der Ortsvorsteher hat in der Gemeindevertretung und in den Ausschüssen das Redeund Antragsrecht, soweit Angelegenheiten der Ortsteile gem. Abs. 1 betroffen sind.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind:

- 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
- 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf das Gebiet des Ortsteils erstrecken.
- 3. die Einrichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil.
- 4. der Ausbau und Umbau sowie die Benennung und Umbenennung von Straβen, Wegen und Plätzen,
- die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von Grundvermögen der Gemeinde, soweit es in dem Ortsteil gelegen ist,
- 6. die Änderung von Grenzen des Ortes.

Darüber hinaus erhält der Ortsvorsteher folgende Aufgaben:

 Vorschlagsrecht der Reihenfolge der Arbeiten zum Umund Ausbau von Straβen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, ein-

- schlieβlich deren Beleuchtungseinrichtungen, auf der Grundlage der jeweiligen Haushaltssatzung,
- 2. Vorschläge zur Gestaltung des Ortsbildes,
- 3. Förderung von traditionellen Veranstaltungen in dem Ort.
- (4) Der Ortsvorsteher kann für den Ortsteil Einwohnerversammlungen zu wichtigen, den Ortsteil betreffenden Themen einberufen. Der Bürgermeister ist einzuladen.

## § 3 Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaβnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

## § 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- einzelne Personalangelegenheiten auβer Wahlen und Abberufungen
- 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
- 3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

## Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

#### **Finanzausschuss**

### Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen. Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Personal- und Organisationsfragen

#### Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

### **Aufgabengebiet**

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

#### Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter, 4 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Aufgabengebiet Jugend, Kultur und **Sport** 

3.

Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Seniorenund soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, **Tourismus** 

## Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

## § 6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):
- 1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 1.000,00€ gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,00 € pro Monat.
- 2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
  - bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken a) bis 1.000,00 €
  - bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
  - bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
  - bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €

- bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
- 4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
- 5. über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

- (2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzte Auftragswert
- 1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
- 2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).
- (3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 und 2 auch auf Bedienstete des Amtes übertragen.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spende, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis 100 €.

## § 7 Entschädigungen

- (1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.800,00 € monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.
- (2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 360,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 180,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.
- (3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von  $60,00 \in$ .

(4) Der Ortsvorsteher erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 225,00 € monatlich. Der Stellvertreter des Ortsvorstehers erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.

Dauert die Vertretung des Ortsvorstehers mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Ortsvorstehers je weiteren Vertretungstag. (5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

## § 8 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Karlsburg, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, "Bekanntmachungen".

Das Ortsrecht ist über den Button "Ortsrecht" zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im "Züssower Amtsblatt".

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

- 1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
- 2. nach Satz 5, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, es sei denn, es handelt sich um die Bekanntmachung von Wahlergebnissen, so sind diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel

- in Karlsburg, Steinfurth, Moeckow, Zarnekow
- in Lühmannsdorf, Giesekenhagen, Jagdkrug, Brüssow

zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link "Gremien" über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 24.06.2019, zuletzt geändert am 11.07.2024, auβer Kraft.

Karlsburg, den 17.02.2025

Gez. Tschammer
1. Stellv. Bürgermeister

## **Gemeinde Klein Bünzow**

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.01.2025

## Öffentlicher Teil:

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Klein Bünzow 2025

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1.802.500 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
   -505.000 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 1.251.100 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 1.729.600 EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -478.500 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 1.551.300 EUR

einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 2.772.100 EUR einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von-1.220.800 EUR

festgesetzt.

## § 2

## Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

743.900 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

3.184.400 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen
  Flächen (Grundsteuer A) auf
  323 v. H.
  b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
  436 v. H.
  Cewerbesteuer auf
  381 v. H.

## § 6 Amtsumlage

## nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.
   GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

 Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des
 Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -540.068,00 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-327.878,92 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31.
 Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

2.216.471,99 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Beschluss zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Klein Bünzow (Grünflächensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Klein Bünzow (Grünflächensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Zusatzvereinbarung Kostenübernahme Heizungsnotdienst Anklamer BWS
- Bauantrag Errichtung Einfamilienhaus in Salchow
- Bauvoranfrage PV-Freiflächenanlage mit Nebenanlagen in Klein Bünzow
- Standortfindung Mobilfunkmast Vodafone

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **Gemeinde Murchin**

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.02.2025

### Öffentlicher Teil:

#### Nutzungs- und Entgeltordnung für Gemeinderäume

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Nutzungs- und Entgeltverordnung mit dem dazugehörenden Vordruck des Nutzungsvertrags.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Beschluss zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Murchin (Grünflächensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Murchin (Grünflächensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung Murchin beschlieβt die Annahme einer Sachspende (Glühweinspende) von der Lassaner Mosterei Nowack GbR im Wert von 198,00 € für den Weihnachtszauber im Park 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

#### **Annahme einer Sachspende**

Die Gemeindevertretung Murchin beschlieβt die Annahme einer Sachspende (Saftspende) von der Lassaner Mosterei Nowack GbR im Wert von 173,40 € für das Gemeindefest Murchin 2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe auf der Kostenstelle 11403.000/ Bauhof - Sachkonto 50221000/ Dienstbezüge; Sachkonto 50320000/ Zusatzversorgung; Sachkonto 50420000/ Sozialversicherung

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt für das Haushaltsjahr 2024 eine überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11403.000/ Bauhof für das Sachkonto 50221000/ Entgelt Beschäftigte; das Sachkonto 50320000/ Zusatzversorgung und das Sachkonto 50420000/ Sozialversicherung Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 12.887,15 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe auf der Kostenstelle 11401.800 Waldbad Pinnow - Sachkonto 50221000/ Dienstbezüge; Sachkonto 50320000/ Zusatzversorgung; Sachkonto 50420000/ Sozialversicherung

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt für das Haushaltsjahr 2024 eine überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 11401.800/ Waldbad Pinnow für das Sachkonto 50221000/ Entgelt Beschäftigte; das Sachkonto 50320000/ Zusatzversorgung und das Sachkonto 50420000/ Sozialversicherung Arbeitgeber Beiträge in Höhe von 3.209,48 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

# Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe auf der Kostenstelle 28100.000/ Heimat und sonstige Kulturpflege - Sachkonto 50291000/ Dienstbezüge; Sachkonto 50490000/ sonstige Beiträge

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt für das Haushaltsjahr 2024 eine überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle 28100.000/ Heimat und sonstige Kulturpflege für das Sachkonto 50291000/ Dienstbezüge und das Sachkonto 50490000/ sonstige Beiträge in Höhe von 650,24 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

### Nichtöffentlicher Teil

- Zusatzvereinbarung Kostenübernahme Heizungsnotdienst Anklamer BWS
- Beschluss zur Änderung des Gestattungsvereinbarung über die Aufstellung von Altkleider-Sammelbehältern

## **Gemeinde Rubkow**



## Haushaltssatzung der Gemeinde Rubkow für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 10.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	978.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen	
auf	1.341.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung	
der Rücklagen von	-363.500 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

IIII	Finanznausnait auf	
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Einzahlungen von	939.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden	
	Auszahlungen[1] von	1.294.100 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der	
	laufenden Ein- und Auszahlungen von	-354.200 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlun-	
	gen aus der Investitionstätigkeit von	762.900 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlun-	
	gen aus der Investitionstätigkeit von	980.500 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlun-	
	gen aus der Investitionstätigkeit von	-217.600 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

217.600 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

1.932.100 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf

375 v. H. 436 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf2. Gewerbesteuer auf

381 v. H.

### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,9154 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.
   2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

#### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-645.317,00 EUR.

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und
 Auszahlungen zum 31. Dezember
 des Haushaltsjahres beträgt voraus sichtlich

-662.037,36 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum 31.
 Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

895.617,89 EUR.

## Wendt Bürgermeister

## Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 10.02.2025 wie folgt bekanntgegeben worden:

## 1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung

Der Gesamtbetrag in Höhe von 217.600 € wird gemäβ§ 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vor-

pommern (KV M-V) abweichend in Höhe von 186.600 € (in Worten: einhundertsechsundachtzigtausendsechshundert Euro) genehmigt.

## 2. Kassenkredite gemäβ § 4 der Haushaltssatzung

Vom Gesamtbetrag in Höhe von 1.932.100 €wird gemäß§ 53 Absatz 3 KV M-V abweichend ein Betrag in Höhe von 1.778.100€ (in Worten: eine Million siebenhundertachtundsiebzigtausendeinhundert Euro) genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

## Wendt

### Bürgermeister

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **Gemeinde Schmatzin**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Schmatzin für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 20.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von
   433.100 EUR
   869.300 EUR
   436.200 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 391.500 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 813.200 EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -421.700 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -40.300 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

985.000 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen
     Flächen (Grundsteuer A) auf
     b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
     439 v. H.

Gewerbesteuer auf

410 v. H.

## § 6 Amtsumlage

#### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 9 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.
   GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt

Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-969.112,00EUR.

2. Zum Finanzhaushalt

Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-888.586,31 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

141.391,73 EUR.

Schmatzin, den 26.02.2025

## Dr. Lukasch Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 20.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

## Der Kassenkredit gemäß § 4 der Haushaltssatzung wurde abweichend mit 887.000,00 € genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 03.03.2025 bis Montag, den 17.03.2025 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraβe 68 A, Zimmer 106 öffentlich aus.

## Dr. Lukasch Bürgermeister

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.01.2025

#### Öffentlicher Teil:

## Bestimmung des Wahltages für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/ des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeindevertretung Schmatzin legt den Wahltag für die Neuwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde auf den Tag der Landratswahl am Sonntag, den 11. Mai 2025 fest. Eine mögliche Stichwahl findet am Sonntag, den 25. Mai 2025 statt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

## Beschluss zur Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Schmatzin (Grünflächensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Schmatzin (Grünflächensatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 0 Nein-Stimmen: 5 Enthaltungen: 0

## **Annahme einer Spende**

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Oldenburg, Klaus) Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende vom Landwirtschaftsbetrieb Klaus Oldenburg in Höhe von  $150,00 \in \text{für die Rentner-Weihnachtsfeier Schmatzin.}$ 

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

#### Nichtöffentlicher Teil

- Personalangelegenheit: Entlassung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
- Auftragsvergabe
- Bestandanalyse und Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zum Neubau Feuerwehr mit Bauhof

## **Gemeinde Wrangelsburg**

## Haushaltssatzung der Gemeinde Wrangelsburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 19.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 14.02.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt auf einen Gesamtbetrag der Erträge von einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von 669.500 EUR ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von -302.900 EUR
- 2. im Finanzhaushalt auf
  - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 342.300 EUR einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von 609.900 EUR einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -267.600 EUR
  - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -86.300 EUR

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaβnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

71.800 EUR

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 846.900 EUR

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H. b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H. 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

## § 6 Amtsumlage

#### nicht belegt

## § 7 Stellen gemäβ Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,50 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 8 Weitere Vorschriften

- 1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs.
   2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

### Nachrichtliche Angaben:

Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

-1.108.098,00 EUR.

Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und
 Auszahlungen zum 31. Dezember
 des Haushaltsjahres beträgt vor aussichtlich

-733.816.00 EUR.

Zum Eigenkapital
 Der Stand des Eigenkapitals zum
 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich

108.801,67 EUR.

Wrangelsburg, den 17.02.2025

## P. Juds Bürgermeister

#### Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 14.02.2025 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich des Kassenkredites zunächst nur teilweise in Höhe von 606.500,- €. Die Genehmigung des Investitionskredites erfolgt ebenfalls nur teilweise in Höhe von 69.500 €.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, 18.02.2025 bis Montag, 03.03.2025 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraβe 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

## **Gemeinde Ziethen**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 05.02.2025

## Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Ziethen (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBI. M-V 2024 S.351) hat die Gemeindevertretung Ziethen in ihrer Sitzung vom 16.01.2025 folgende Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen erlassen:

## § 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind:
- angelegte, allgemein zugängliche und/oder nutzbare Flächen, wie Grün- und Parkanlagen einschlieβlich der Gewässer, welche Bestandteil dieser Anlage sind
- 2. zentrale Grünflächen in Wohngebieten
- 3. Kommunalwälder und Schutzpflanzungen
- sowie Landschaftspflegeflächen, welche im Besitz bzw. in der Verwaltung der Gemeinde Ziethen (nachfolgend Gemeinde genannt) sind. Spielplätze und -flächen, Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen werden in einer gesonderten Satzung geregelt.
- (2) Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich außerdem auf das Straßenbegleitgrün.

Grünflächen und Straßenbegleitgrün werden im Sinne dieser Satzung unter dem Begriff öffentliche Grünflächen geführt.

- (3) Bestandteile öffentlicher Grünflächen sind:
- 1. Anpflanzungen und Vegetationsflächen,
- 2. Rasen- und Wiesenflächen,
- 3. Bäume und deren Kronentraufbereich,
- 4. Gehölz- und Blumenflächen,
- 5. Wasserflächen.
- Wege- und Platzflächen innerhalb öffentlicher Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straβen- und Wegegesetzes unterliegen,
- 7. ingenieurtechnische Freiraumausstattungen, wie Brücken, Brunnen, Mauern, Treppen, Rampen, Versorgungsleitungen und -einrichtungen sowie andere bauliche Anlagen, soweit sie der Funktion der Grünfläche dienen,
- 8. sonstige Ausstattungen, wie Stühle, Papierkörbe, Pflanzgefäβe, Bänke, Zäune, Schutzgitter u. ä. Gegenstände,
- Uferrandbereiche von Gewässern, die Bestandteil öffentlicher Grünflächen sind.
- (4) Für Grünflächen und Bestandteile von Grünflächen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten auβerdem die Festlegungen des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung

## § 2 Benutzung der öffentlichen Grünflächen

(I) Öffentliche Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer/innen auszurichten. Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann im Einzelnen durch Gebote und Verbote geregelt werden. Dabei können bestimmte Benutzungsarten ausgeschlossen werden. Weitere generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten sind jederzeit möglich.

(2) Die Nutzung öffentlicher Grünflächen und ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen öffentlicher Grünflächen sowie Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen beschränkt sich auf Wege mit hoher Benutzerfrequenz. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Ebenso besteht die Verpflichtung zur Beleuchtung nicht.

- (3) Auf generelle Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren sowie zeitweilige Nutzungseinschränkungen und Nutzungsgefahren durch eingeschränkte Bewirtschaftung (z. B. Winterdienst, Verkehrssicherung bei Bäumen) wird mit spezieller Beschilderung hingewiesen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer:
- a. Durch vorschriftswidriges Verhalten
- b. Durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen
- c. Durch das Verhalten anderer Benutzer
- d. Beim Baden, auch in erlaubten Gewässer entstehen.

## § 3 Verhalten in öffentlichen Grünflächen

(1) In öffentlichen Grünflächen ist es untersagt,

- Gehölz- und Blumenflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen:
- 2. Rasen und Wiesenflächen zur Abkürzung von Wegen zu benutzen;
- 3. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Ufer, Böschungen und sonstige Anlageteile zu verändern, aufzugraben oder sonst zu beschädigen und ungenehmigte Baumaβnahmen durchzuführen;
- 4. die Anlagen durch Papier, Glas und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Grünschnitt und Gartenabfälle abzulagern;
- 5. Erdstoffe sowie Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen,
- 6. Herbstlaub aus geschlossenen Gehölzbeständen zu entfernen;
- Wildlebende Tiere (inklusive Wirbellose) zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie deren Nester und Quartiere, ebenso wie deren Eier, Gelege und Bruten zu zerstören, bzw. zu entnehmen (Belange der Jagd und der Schädlingsbekämpfung sind hiervon nicht berührt);
- 8. Ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln;
- Bänke, Denkmale, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen, zu entfernen oder zu verändern, einschließlich Ihres Standortes und Farbanstriches:
- Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Stauden, Pflanzensamen, sonstige Gehölze, Anpflanzungen, Vegetationen oder Vegetationsflächen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu zerstören;

- 11. eigenmächtig Pflanzungen aller Art vorzunehmen;
- 12. als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden;
- 13. bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten;
- unzulässigen Lärm zu verursachen, z. B. durch die Benutzung von Musikwiedergabegeräten oder ähnlichen Gegenständen;
- 15. Eisflächen zu Betreten oder zu Befahren:
- 16. auβerhalb der dafür gekennzeichneten Wege- und Platzflächen die Anlagen mit Tieren, Fahrrädern, Kleinstfahrzeugen, Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kraftfahrzeugen jeder Art zu befahren, zu reiten bzw. Fahrzeuge oder Anhänger abzustellen;
- 17. auβerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze mit Tieren, Fahrrädern, Kleinstfahrzeugen, Elektro-Kleinstfahrzeuge und Kraftfahrzeugen jeder Art zu fahren oder zu parken bzw. zu reiten, Gegenstände auf Grünanlagen zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Gemeingebrauch der Grünanlagen im Sinne der Widmung beeinträchtigt ist. Der für den Zustand Verantwortliche hat diese unverzüglich zu beseitigen;
- 18. das Zelten, Nächtigen und Aufstellen von Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen;
- 19. seine Notdurft auβerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu verrichten,
- 20. Wasservögel zu füttern;
- 21. Zu grillen oder offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben.
- (2) Personen, die Tiere auf öffentlichen Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
- 1. weder andere Personen noch wildlebende Tiere belästigt werden;
- 2. Bestandteile von Grünflächen nicht beschädigt werden und
- 3. anfallender Kot sofort entfernt wird.
- (3) Zum Schutz einzelner öffentlicher Grünflächen und der Allgemeinheit ist die Anordnung eines Leinenzwanges für alle Hunde möglich. Wird ein Leinenzwang erforderlich, sind die Flächen an den Zuwegungen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
- (4) Die Benutzung von Wegen in öffentlichen Grünflächen mit dem Fahrrad ist zulässig. Dabei müssen Radfahrende auf den Fuβgängerverkehr Rücksicht nehmen. Der Fuβgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden.
- (5) Das Grillen sowie das Abbrennen von Traditionsfeuern sind nur auf ausgewiesenen Plätzen gestattet. Mit Ausrufung einer Waldbrandwarnstufe III gilt die Gestattung automatisch als aufgehoben.
- (6) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

#### § 4 Ausnahmen

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können mit ausdrücklicher, vorheriger und schriftlicher Erlaubnis der Gemeinde zugelassen werden, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Sie sind räumlich und zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maβ zu beschränken.

## § 5 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme

 Der Antrag ist schriftlich beim Amt Züssow einzureichen.
 Der Antrag muss dem Amt Züssow mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Ausnahmegenehmigung vorliegen.

- (3) Der Antrag muss Art und Dauer des Eingriffes bzw. der Inanspruchnahme der Grünfläche sowie die Maβnahmen enthalten, die zu einer Minimierung der Folgeschäden beitragen sollen.
- (4) Die schriftliche Erlaubnis über die Ausnahme von den Schutzvorschriften kann Auflagen enthalten, die insbesondere Schutzvorkehrungen betreffen können.

## § 6 Beseitigungspflicht, Ersatzvornahme

- (I) Wer Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so wird dieser nach vorheriger Androhung und Fristsetzung (bei Gefahr im Verzug entfällt dies) diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung KV M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- gegen das Verbot bestimmter Nutzungsarten von öffentlichen Grünflächen gemäß § 2 Abs. 1
- 2. gegen die Gebote aus § 3 Abs. 1 verstöβt,
- 3. entgegen § 3 Abs. 2
  - a. andere Personen oder wildlebende Tiere belästigt,
  - b. Bestandteile von Grünflächen beschädigt,
  - c. anfallenden Kot nicht sofort entfernt,
- 4. entgegen § 3 Abs. 3 den Hund/die Hunde trotz einer angeordneten Leinenpflicht nicht an der Leine führt,
- entgegen § 3 Abs. 4 auβerhalb von Wegen mit dem Rad fährt.
- 6. entgegen § 3 Abs. 5 auβerhalb ausgewiesener Plätze grillt oder Traditionsfeuer abbrennt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, mit einer Geldbuβe von 5,00 € bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann eine Verwarnung und ein Verwarngeld von 5,00 bis 55,00 EUR oder eine Verwarnung ohne Verwarngeld erteilt werden.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ziethen, den 03.02.2025

gez. Ph. Müller Bürgermeister



## Wir gratulieren

## Schulen

## Neue Kurse an der Volkshochschule Vorpommern-Greifswald



## **Tradition der Sorbischen Wachsostereier (251G20708)**

Samstag, 05.04.2025 von 11:00 - 14:45 Uhr (1x) Entgelt: 30,00 € In diesem Kurs erfahren Sie etwas über die künstlerischen Traditionen der sorbischen Minderheit in der Lausitz und färben mittels der althergebrachte Handwerkstechnik bunte Ostereier, die Sie mit nach Hause nehmen können.

## Heimatliche literarische Entdeckungen - Streiflichter regionaler Kulturgeschichte (251G20101)

ab Donnerstag, 10.04.2025 von 10:00 - 11:30 Uhr (8x) Entgelt: 90,00 €

Dieser Kurs ist ein Streifzug durch die letzten Jahrhunderte pommerscher Literatur- und Kulturgeschichte. Stationen und "Teilziele" sind literarische Texte und ihre Autoren und Autorinnen, die auf die eine oder andere Art mit Greifswald verbunden sind.

### Brot selbst backen - gesund und einfach (251G30501)

Samstag, 26.04.2025 von 10:00 - 14:00 Uhr (1x) Entgelt: 45,00 € Anmeldungen sind in der vhs Greifswald oder unter www. vhs-vg.de möglich.

Weitere Auskünfte auch telefonisch unter 03834 / 87 60 48 30. Das gesamte Programm finden Sie online auf www.vhs-vg.de.

### **Peenetal-Schule Gützkow**

## JobBiber - 1. Zukunftstag im Peenetal war ein voller Erfolg



Gützkow - Unter bunten Faschingsgirlanden ging es am Vormittag des 30.01.2025 gar nicht närrisch, sondern eher geschäftig zu. Die Peenetal-Schule Gützkow lud am vergangenen Donnerstag zu ihrem ersten eigenen Zukunftstag im Peenetal ein. Über 20 Unternehmen und Einrichtungen aus der näheren Umgebung trafen sich im Caravan & Resort Gützkow, um ihre Karrierechancen zu präsentieren. Spontan meldeten sich auch Betriebe aus Greifswald und Dem-

min an, um den Kindern und Jugendlichen der Klassenstufen 7 - 10 einen Einblick in die Berufswelt zu ermöglichen. Sogar bei einigen sechsten Klassen war das Interesse an den verschiedenen Angeboten schon geweckt, sie durften freiwillig teilnehmen. Ein großer Dank gilt hier unseren Schulreportern, die für alle jüngeren Schülerinnen und Schüler Interview- und Fotomaterial über die Messe zusammentrugen. Der JobBiber bot den Jugendlichen nicht nur die Möglichkeit potenzielle Ausbildungsberufe zu entdecken, vielmehr wurden auch Kontakte für das nächste Praktikum oder Ferienjobs geknüpft. Nicht zuletzt animierten die engagierten Teilnehmer der Messe durch die Präsentation typischer Arbeitsweisen und kleiner Mitmachaktionen die jugendlichen Besucherinnen und Besucher, die teilweise noch recht zurückhaltend bei der Kontaktaufnahme waren. Ein Melkstand, Konzentrationsübungen oder der künstliche Arm zur Blutabnahme brachen das Eis dann schnell. Das Team für Berufsorientierung der Peenetal-Schule zieht ein positives Fazit zum ersten eigenen Zukunftstag. Auch die Schülerinnen und Schüler zeigten sich zufrieden und äußerten sich überrascht über die Vielfalt der Angebote aus der direkten Umgebung. Verbesserungsvorschläge und Feedback nimmt das Organisationteam auch gern von den Ausstellern an - alle wurden zur Evaluation per QR-Code eingeladen. In den nächsten Tagen steht die Auswertung des Feedbacks aller Teilnehmenden aus, um auch den zweiten Zukunftstag im Peenetal im kommenden Jahr zu einem Erfolg werden zu lassen. Die Organisatorinnen freuen sich, dass sich der JobBiber im Peenetal sehr wohlzufühlen scheint und hoffen darauf noch weitere Unternehmen aus Gützkow und Umgebung gewinnen zu können!

Ein besonderer Dank gilt der Stadt Gützkow, der Firma Görs und dem Caravan & Resort für die Bereitstellung der Location und die tatkräftige Unterstützung bei der Durchführung der Messe.

## Kulturnachrichten

## Sportgemeinschaft Traktor Groß Kiesow e.V. und die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow





laden recht herzlich zum

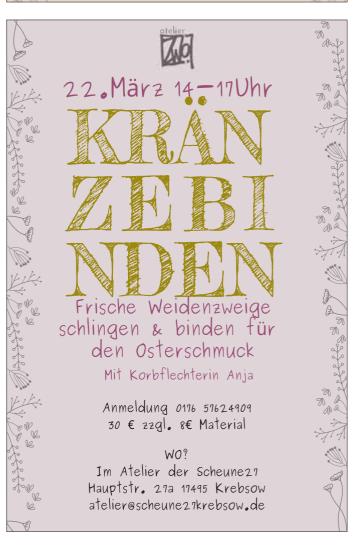
#### Osterfeuer

am Donnerstag, den 17.04.2025 um 17.00 Uhr am Rodelberg in Groβ Kiesow ein.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Wir freuen uns auf einen schönen Abend.

Der Bürgermeister









## 2. JPIMC Hallencup beim SV Gützkow 1895 e.V. ein großer Erfolg

3 Tage Fuβball, 48 Mannschaften und 880 Spielminuten: vom 31.1. - 2.2.25 fand unsere Fortsetzung vom JPIMC Hallencup in der Sporthalle des Gymnasiums Gützkow statt. Insgesamt 214 Kinder aus verschiedenen Vereinen haben insgesamt 430 Tore geschosseneine groβartige Leistung! Für unsere vereinseigenen Mannschaften gab es folgende Platzierungen:

B-Jugend: Plätze 2 & 3
E-Jugend: Platz I
D-Jugend: Platz I
F-Jugend: Plätze 1 & 5
Bambini: ohne Wertung

Unser Sponsor des Turniers war Jan Pethe mit seiner Firma Jan Pethe Interim Management & Consulting GmbH (JPIMC), der es uns überhaupt ermöglicht hat, ein solches Turnier auf die Beine zu stellen.

Für die Moderation und die Musik war für uns Robert Brandt im Einsatz, der auch als DJ Brandy in seiner Freizeit für Geburtstage und zahlreiche Events zur Verfügung steht.

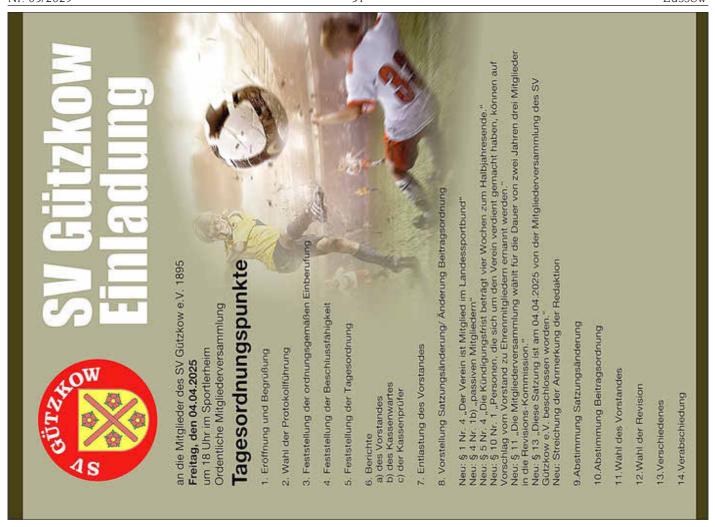
Wir bedanken uns rechtherzlich bei den ca. 30 ehrenamtlichen Helfern unseres Vereins, die für die Organisation und Verpflegung während der 3 Tage gesorgt haben.

Ein groβes Dankeschön an alle im Namen des Vorstandes und des gesamten Vereines!













Zur

### WALDWANDERUNG

am Samstag, den 26. April 2025

**mit Herrn Revierförster a. D. Frey** laden wir alle Interessierten recht herzlich ein.

Treffpunkt ist wie gewohnt der

## Eingang zum Kirschenweg in Karlsburg um 9.00 Uhr

Festes Schuhwerk und wetterfeste Kleidung sind ratsam!

Förderverein Kultur Karlsburg e.V.
Anke Niebuhr
1.Vorsitzende

Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



#### März

Mittwoch, d. 19.03.25

Seniorentreff mit einer interessanten Buchlesung

Mittwoch, d. 29.03.2025

Fahrt mit der AVG zum Meereskundemuseum Busfahrt und Eintritt Unkosten: 55€

Der Vorstand

## Das Wasserschloss Quilow wird 450 Jahre alt!

Vom 04. bis 06.07.2025 wollen wir gemeinsam mit Freunden, Unter-Kunst-Kutirstützern, und Geschichtsliebhabern und allen, die sich für 450 Jahre "begehbare Geschichte" begeistern, feiern! Wir suchen nach Zeitzeugen, die ihre Geschichte erzählen und damit zu einer besonderen Ausstellung beteiligen möch-



ten, die zur Geburtstagsfeier eröffnet wird. Außerdem rufen wir ab sofort Kinder und Jugendliche von der 1. bis zur 12. Klasse - gerne auch als ganze Schulklasse - auf, ihre Bilder bei uns im Schloss einzureichen.

Thema: Mein Wasserschloss Quilow.

Gestaltet das Schloss von innen und außen so, dass ihr mit euren Freunden und eurer Familie gerne zu uns zu Besuch kommen würdet. Die kreativsten Werke werden dann der Anfang einer wachsenden Ausstellung hier im Schloss sein! Wer den Geburtstag des Wasserschlosses Quilow mitgestalten und unterstützen möchte, kann sich gerne bei uns melden.

Herzliche Grüße

Freunde und Unterstützer des Wasserschloss Quilow Förderverein Stiftung Kulturerbe e.V.

Kontakt: 01590 27 25 364

## Neues in der Bücherei Karlsburg

#### Kleine Welten voller Leben

Es gibt überall geheime Welten zu entdecken - selbst das kleinste Fleckchen in der Natur kann für viele Lebewesen ein Zuhause sein. Dreh die Blätter auf dem Waldboden um, schau ins hohe Gras einer Bergwiese, reise zu einer Oase in der Wüste Sahara oder erforsche eine geheimnisvolle Höhle. Welche Tiere und Pflanzen finden die jungen Forscher\*innen? Ein faszinierender Blick auf kleine Lebensräume in der Natur, unter die Lupe genommen werden: Laub, Alpenwiese, Regenwald, Ameisennest, Wüstenoase, Eiche, Trockenhöhle, Paranussbaum, Grand Canyon. AutorIn - Lara Hawthorne schloss 2013 ihr Studium an





der Falmouth University ab. Bereits im Jahr darauf erschien ihr erstes Bilderbuch. Die Natur sowie Mythen und Legenden inspirieren Lara zu ihren wundervollen kleinen Welten, die sie mit ihrem einzigartigen Aquarellstil zum Leben erweckt. Sie lebt derzeit in Bristol, UK.

# Aktivitäten der Ortsgruppe Lühmanndorf der Volkssolidarität im April, Mai und Juni

	<u> </u>	4130
01.04.2025	17.30 Uhr	Vorstandsitzung
02.04.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
03.04.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
08.04.2025	10.00 Uhr	Rentnertreff im Gemeindezentrum
		zum "Gesunden Frühstück"
09.04.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
10.04.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
15.04.2025	14.00 Uhr	Bastelnachmittag mit Erwachsenen
16.04.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
17.04.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
23.04.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
24.04.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
06.05.2025	17.30 Uhr	Vorstandsitzung
07.05.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
08.05.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
13.05.2025	14.30 Uhr	Rentnertreff im Gemeindezentrum
		zum Kaffeetrinken
14.05.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
15.05.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
20.05.2025	14.00 Uhr	Bastelnachmittag mit Erwachsenen
21.05.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
22.05.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
28.05.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
29.05.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
03.06.2025	17.30 Uhr	Vorstandsitzung
04.06.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
05.06.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
10.06.2025	14.30 Uhr	Rentnertreff im Gemeindezentrum
		geplant zum Grillen
11.06.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
12.06.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
17.06.2025	14.00 Uhr	Bastelnachmittag mit Erwachsenen
18.06.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag
19.06.2025	16.00 Uhr	Seniorensport
25.06.2025	14.00 Uhr	Spielenachmittag

Seniorensport

**Der Vorstand** 

26.06.2025 16.00 Uhr

## Kirchennachrichten

## Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

## Krass, ist das kalt!!!

Wann habe ich das letzte Mal mit einer Mütze auf dem Kopf geschlafen? – Klar, da erinnere ich mich schnell, das war Anfang der Neunziger, als wir mit einer ökumenischen Jugendgruppe in Taizé in Burgund eine Woche im Oktober gezeltet haben. Tagsüber hatten wir wunderschönes Herbstwetter auf dem idyllisch gelegenen Gelände dieser berühmten Kommunität. Mittags konnten wir im wärmenden Sonnenschein glatt im T-Shirt herumlaufen. Doch nachts zeigte das Thermometer konstant Minustemperaturen an und machte dementsprechende Kleidungsaufschärfungen notwendig!

Jetzt im aktuellen Winterblock habe ich in den Hauseingängen einer norddeutschen Innenstadt tagsüber zahllose Obdachlose liegen sehen, die sich dort auf z. T. "angefressenen" Schaumstoffmatratzen in Schlafsäcken "eingemümmelt" hatten und die mit allen möglichen irgendwoher aufgetriebenen Decken, Kissen, "Stofffetzen" versucht haben, ohne Kälteschäden durch den Monat Februar zu kommen. – Vermutlich ein nahezu unmögliches Unterfangen…

Als wir von unserer Familienbesuchstour in den Winterferien in unser von derartigen sozialen Missständen unbehelligtes vorpommersches Dorf zurückkehrten, mussten wir feststellen, dass unsere Heizung – trotz erst kürzlich erfolgter Wartung – scheinbar bereits seit mehreren Tagen ihre Funktion eingestellt hatte. Denn alle Räume waren komplett ausgekühlt und die Therme zeigte einen technischen Fehler an.

Nach einer dreiviertel Stunde lief sie glücklicherweise wieder und wir hatten schon einmal heißes Wasser. Doch die noch vorherrschenden Raumtemperaturen von 7,5 Grad Celsius machten ein Handeln bezüglich der zu tragenden Kleidung dringend erforderlich. Es war bereits Abend und Nachtruhe angesagt. Und nachdem ich zwei zusätzliche Decken auf meine Bettdecke gelegt hatte, dachte ich, so müßte es eigentlich reichen. Nach einem zaghaften Test wurde ich sofort eines Besseren belehrt... Und schnappte mir schnell das ein oder andere Kleidungsstück, um mich nach dem Zwiebelsystem für die anstehende Nacht zu rüsten.

Letztendlich trug ich in dieser Nacht als "Spezialschlafanzug" zwei Hosen, oben herum sieben Schichten Kleidung plus Schal. Dazu zwei Paar Socken. – Das war das von meinem Körper eingeforderte Maß, um mich halbwegs warm zu fühlen... – Und eben das zweite Mal in meinem Leben eine Mütze zum Schlafen. Einer Wintermütze, wohlgemerkt...

Es war eine seltsame Erfahrung im eigenen Bett zu liegen, aber von einer Kälte umgeben zu sein, die beinahe ein bißchen Angst machte. Immer wieder mußte ich zu den draußen schlafenden Obdachlosen hindenken, die auf improvisierten Lagern ungeschützt bei etwa 0 Grad Celsius oder gar leichten Minustemperaturen zu Recht kommen mussten. Ich empfand eine hohe Bewunderung für diese Überlebenskünstler.

Irgendwie müssten wir, die wir vernünftig temperierte Schlafräume zur Verfügung haben, mehr dafür tun, dass niemand in unserem begüterten Land bei winterlichen Temperaturen draußen schlafen muss. – Doch immer wieder hören wir davon, dass Einzelnen in Obdachlosenasylen ihr gesamter Besitz abhanden gekommen ist und sie allein deshalb lieber in "der wunderbaren Freiheit eines freien Sternen-Himmels" nächtigen. Wir müssen dranbleiben, Menschen in derartiger Not zu unterstützen. Denn draußen auf der Straße ist es in vielen Belangen bitter kalt. So viel ist mir aufs Neue klar geworden!

sinniert Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

### Gottesdienste und anderes

16.03.	Reminiszere	Groß Bünzow	10:30
20.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
23.03.	Okuli	Bauer	10:00
24.03.	Gemeindenach- mittag zum Thema Frühling	Ziethen	14:30
24.03.		Zietileli	14.30
27.03.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
28.03.	Pfarrbodenkino	Groß Bünzow	19:00
30.03.	Lätare	Ziethen	10:00
03.04.	Passionsandacht	Ziethen	18:00
06.04.	Judika	Rubkow	10:30
10.04.	Passionsandacht	Ziethen	18:00

### Passionsandachten im Ziethener Gemeindehaus

Als stillere Alternative und formlose Ergänzung zu unseren klassischen Gemeindegottesdiensten feiern wir in diesen allbekannten sieben Wochen <u>donnerstags um 18:00</u> <u>Uhr</u> Passionsandachten. Wir halten eine Andacht mit Texten und Gitarren-Liedern modernerer Art, mit vielen Kerzen und gemeinsam gehaltener Stille für ein bewusstes und stärkendes "zur-Ruhe-Kommen" und "Atem-Holen".

### **Neue Kontonummer!**

Für unseren Gemeindebereich Groß Bünzow und Schlatkow gibt es eine neue Bankverbindung. Es wäre großartig, wenn Sie diese baldestmöglich zum Einsatz kommen lassen würden! Falls Daueraufträge für Friedhofsgebühren bestehen, diese bitte ändern etc. Oder Kirchgeldüberweisungen!?! Herzlichen Dank!

### Adressdaten

#### Pastor:

Andreas Pense-Himstedt 0170-4933468 039724-22493

 $\underline{gross\text{-}buenzow@pek.de}$ 

Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow Groß Bünzow 22 17390 Klein Bünzow

## Termine, Veranstaltungen, Fotos auch auf <u>Instagram</u>: kirche ziethen gross buenzow

### Küster/Küsterinnen:

039724-23636 Heike KrügerKlein Bünzow039724-22860 Hannelore ChalasRubkowN. N.Schlatkow0174-1770391 Rainer NehlsQuilow/Ziethen

## Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot https://friedhof-ziethen.hpage.com

#### Konto Ziethen:

Ev. Pfarramt Ziethen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

#### NEU:

#### Konto Groß Bünzow u. Schlatkow:

Ev. Pfarramt Groß Bünzow Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE51 1505 0500 0430 0086 94



## Evangelische Kirchengemeinde Züssow • Zarnekow • Ranzin

### Liebe Einwohner,

es wird wieder deutlich heller, die Frühblüher sind besonders zahlreich auf unseren Friedhöfen.

Als das Licht länger blieb, wärmte es, was hart geworden war, löste was errstarrt war.

Ich spürte Neues aufkeimen, ohne zu ahnen, was wachsen, vielleicht sogar blühen würde.

Als das Licht länger blieb, sah ich was ich vorher nicht sah:

dass Hoffnung ist.

Was für eine Kraft, wenn wir uns gegenseitig ermutigen können, mit dem was uns durch das alltägliche Leben trägt! Eine. Besondere Seite der Jahreslosung: "Prüft alles, das Gute behaltet!"

Pastor Christof Rau



**Jubelkonfirmation** 6. Juli, 10 Uhr, Kirche Züssow

Liebe Jubilarinnen und Jubilare, vor 50, 60, 65, 70 oder gar 75 Jahren wurden Sie in unserer Kirchengemeinde konfirmiert.

einem festlichen Gottesdienst wollen Ihrer wir gemeinsam Konfirmation gedenken und Ihnen Gottes Segen neu zusprechen.

Da wir es nicht schaffen alle persönlich ausfindig zu machen und zu erreichen, melden Sie Sich bitte eigenständig an, per Post, E-Mail oder Telefon im Gemeindebüro oder einem beiden Pfarrämter. Bitte teilen Sie diese Einladung gerne untereinander.

## **Spaghettini-Familiengottesdienst**

16. März, 10.30 Uhr Küsterhaus Zarnekow

Mit Holm & Flocke singen, lachen, an Stationen gemeinsam Alles prüfen und das Gute behalten, Andere treffen und gemeinsam Nudeln essen. Eintauchen in die Jahreslosung, mit Anspiel, und kreativem Angebot zum Selbermachen & Ausprobieren. Seid dabei!

## Körbe flechten – ein Familientag

29. März, 10 Uhr Küsterhaus Zarnekow

Unter Anleitung wollen wir gemeinsam ein Osterkörbchen flechten. Eingeladen sind alle – Groß und Klein die Lust und Zeit haben diesen Tag gemeinsam zu verbringen. Unkostenbeitrag von 5 € pro Person, zzgl. Materialkosten. Bitte melden Sie Sich bis 21.3. an, bei: Margarethe Beerstecher: 01604065930

zusammenwirzuessow@pek.de

#### Kommende Gottesdienste:

16.3. Reminiscere 10.30 Uhr Spaghettini



Zarnekow 17 Uhr Züssow, CR

23.3. Oculi 10 Uhr Zarnekow, Prof. S. Fleßa

30.3. Laetare 10 Uhr Züssow, CR

Judika 6.4. 10 Uhr Lüssow **Taizé + Chor**, CR

13.4. Palmsonntag Osterkerzengießen 10 Uhr Zarnekow, CR

Abendmahl | CR: Pastor Rau | KinderGD





### Weitere Termine

Konfetti Samstag: 5.4. / 10.5.

je 10 – 11.30 Uhr

Konfirmanden: freitags 17 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Junge Gemeinde freitags 18.30 Uhr Küsterhaus Zarnekow

Gemeindecafés für alle:

• Züssow: 25.3. / 29.4. je 14 Uhr

• Ranzin: 27.3. 14.30 Uhr

Kreis-Tanz für alle: 21.3. / 25.4.

je 14-16 Uhr / Leitung Almuth Becker

Bastelkreis: mittwochs 14-tägig Informationen im Pfarramt

Bibelkreis: 19.3. / 2.4. je 19.30 Uhr

Küsterhaus Zarnekow

Posaunen: Do 18 Uhr Züssow

Chor: dienstags 19 Uhr Züssow Band: mittw. 18 Uhr Lühmannsdorf

Kindermusik: nach Rücksprache mit Frau Heller

### Pfarramt Züssow-Ranzin

#### **Pfarramt Zarnekow**

# DERKIRCHENBESTE KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

22. Jhrg. Nr. 257 März / April 2025

## Monatsspruch März

Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken.

3.Buch Mose (Levitikus) 19,33

Ein Mann kommt an den Königshof und sieht viele neue Dinge. Als er so durch den Palast schlendert, sieht er zum ersten Mal in seinem Leben einen königlichen Falken. Eine solche Vogelart hatte er noch nie gesehen. Er kannte aus seiner Heimat nur eine Taube. Also lockte er den Vogel, nahm die Schere und beschnitt die Krallen, die Flügel und den Schnabel des königlichen Falken.

"Nun siehst du aus wie ein anständiger Vogel", sagte er, "wie schlecht haben sie dich hier behandelt."

Wie eng und festgelegt leben manche Menschen in ihrer bekannten und vertrauten Welt und schneiden alles, was ihnen fremd ist, auf ihr Maß zurück. Wenn wir andere Menschen beschneiden, damit sie nach unseren Maßen anständige Menschen werden, machen wir sie kaputt und bringen uns um die Chance, von ihnen zu lernen.

Das große Axel Kühner Textarchiv 394



Junger Turmfalke mit müden Flügeln erholt sich auf Flügel des Bronzeadlers.

# Tag der offenen Tür



Vom Start der "U-Bahnbaustelle" bis jetzt hatte man das Geschehen in der "Ecke Wendel" im Blick, ob im Vorbeifahren oder von der Rüstung an der Kirche. Nun ist die Wohnanlage bezugsfertig. Viele Gützkowerinnen und Gützkower waren

neugierig auf das Stadtbild prägende, nun fertige Gebäude. Die Mitarbeiterinnen der zukünftigen Vermieterin, der Diakonie-Sozialstationen Peene gGmbH, hatten den Tag der offenen Tür einladend vorbereitet. Den Vielen, die sich die neunzehn barrierearmen (z.T. barrierefreien) Wohnungen anschauten, gaben sie gerne Auskunft über das, was die Interessierten in der Wohnanlage erwartet. Neben den Bädern mit ebenerdigen Duschen haben siebzehn Wohnungen ein Schlafzimmer, dazu ein Wohnzimmer, in denen alles für eine eigene Küchenzeile vorbereitet ist. Zwei Wohnungen können Küchen separat eingerichtet werden. Einige Wohnungen haben einen Balkon oder eine Terrasse. Auf allen Etagen gibt es zur Hofseite überdachte Laubengänge. Ein Fahrstuhl fährt bis in den Keller. Im zukünftigen Geinschaftsraum waren liebevoll Tische gedeckt. Es gab Kaffee und selbst gebackenen Kuchen. Zum Abschluss feierten alle mit Pastor Willfrid Knees eine Andacht.



Vom oberen Balkon auf der Südseite hat man einen schönen Blick über die Stadt.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai, Kirchstr. 11, 17506 Gützkow Tel: 038353-251,

e-mail: <u>guetzkow@pek.de</u>

Home: <a href="http://www.kirche-guetzkow.de/">http://www.kirche-guetzkow.de/</a> Büro-Öffnungszeiten: Do. 900-12.00 Uhr

### Erstmals Sonntag 30. März:

## Jesus bringt Brötchen

### -eine aufsuchende GD-Form

Es ist kein Geheimnis. Manchmal kommen nur ganz wenige zum Sonntagsgottesdienst. Nun kehren wir einmal die Richtung um und gehen mit der Frohen Botschaft zu den Menschen in ihre Häuser, zuerst zu den weniger mobilen. Samstagsabends backen wir im Team kleine Brötchen (unter Beteiligung unserer Konfis, freiwillig!) und bringen sie nach vorheriger Verabredung ins Haus. Dazu gestalten wir ein schönes Blatt mit einem Bibelwort und einer kurzen Andacht. Das Ganze wird im Team - auch mit Konfis – fröhlich überbracht. Dazu zünden wir eine Kerze an und singen ein Lied. Lisbeth Wagner, unsere Pfarramtsassistentin, hat die Gitarre dabei. Für den ersten Termin am Sonntag, 30. März haben wir schon drei Verabredungen getroffen. Melden Sie sich gerne, wenn sie einbezogen werden möchten, auch aus den eher abgelegenen Dörfern! Zwölf Besuche wollen wir beim ersten Mal bewältigen - in Erinnerung an die 12 Körbe, die übrig bleiben, als Jesus das Brot wunderbar vermehrt hat (Mk 6,43 u. Parallelen). Bis zum Sommer wird "Jesus bringt Brötchen" einmal monatlich praktiziert.

Die Idee ist mir im Traum gekommen. Nachher ist mir klar geworden: Da wirkt der Besuch im Kloster Mor Gabriel oberhalb von Midyat in der heutigen Osttürkei nach. Dort bin ich 1984 mit Rucksack unterwegs gewesen und habe einen Gottesdienst mitgefeiert, bei dem am Ende viele kleine gesegnete Brote den Menschen aus den verschiedenen Dörfern der Umgebung mitgegeben wurden. Sie wurden überbracht zu den Menschen, die den beschwerlichen Weg

zum Gottesdienst im Kloster am Berghang nicht mehr schafften. - ALLE sind eingeladen! Wir suchen Gastgebende für den Fünf-Minuten-Gottesdienst an der Tür oder im Wohnzimmer. Genauso freuen wir uns über Menschen, die Lust haben beim Backen oder Austragen oder beim Kreativteam zur Gestaltung des Blattes mit einer frohen Botschaft mitzuwirken (nächster Termin: 27. April).

## Kirchenmusikalisches

Wir sind uns sicher bestimmt schon einmal begegnet - im Gottesdienst, im Chor, im Konzert, auf der Straße? Wenn nicht, dann lassen Sie uns das bald nachholen. Was ich als Kirchenmusikerin am liebsten mag? Mit anderen zusammen Musik machen! Spielen Sie ein Instrument? Singen Sie gern in Gemeinschaft mit anderen? Bitte sprechen Sie mich an, damit wir uns verabreden können. Oder schauen Sie einfach mal vorbei, z.B. dienstags ab 19.30 Uhr zur Chorprobe im Pfarrhaus in Gützkow oder zum Musikalischen Gottesdienst am Sonntag, den 16.3. um 17.00 Uhr in Behrenhoff oder Sie rufen mich an unter 0152 - 263 98 878.



Neben den wöchentlichen Chorproben und schöner Musik im Gottesdienst wird es demnächst auch ein regelmäßiges musikalisches Angebot für Kinder geben. Für das Mitsingen im Chor sind keinerlei Vorkenntnisse erforderlich. Alle dürfen mitmachen und eine gute Gemeinschaft ist mir dabei genauso wichtig, wie

fröhliches gemeinsames Musizieren und ein guter Chorklang. Ich freue mich sehr auf die Begegnung mit Ihnen! Nur Mut und bis bald! Ihre / Eure Kirchenmusikerin Gisela Semper.

## **Meditativer Kreuzweg**

Sonntag, 6. April, 10.00 Uhr (open air): Zu einem gemeinsamen Kreuzweg am vorletzten Sonntag der Passionszeit (Sonntag Judika) sind Sie herzlich in die Kirchengemeinde Jarmen-Tutow eingeladen. An sieben Kreuz-Stationen gehen wir dem Leidensweg Jesu nach, hören meditative Texte und werden auch gemeinsam singen. In diesem Jahr führt der Weg von der Kirche Tutow bis zur Kirche nach Zemmin. In Gützkow starten wir um 9.30 Uhr an der Kirche. Für Mitfahrgelegenheit ist gesorgt.

## Gemeindegruppen

"Nicoläuse" 1.-6. Klasse

**1.Kl-stufe:**donnerstags 11<sup>35</sup>-12<sup>45</sup> Uhr **2.Kl. Gr. A:** montags 11<sup>35</sup>-12<sup>45</sup> Uhr **2.Kl. Gr. B:** freitags 11<sup>45</sup>-12<sup>55</sup> Uhr **3.Kl.-stufe:** montags 12<sup>35</sup>-14<sup>15</sup> Uhr **4.Kl.-stufe:** mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

**5.Kl.-stufe:** dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr **6.Kl.-stufe:** donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup>Uhr

SoKo 24-25

So., 30.03., 10<sup>30</sup>-14<sup>00</sup> Uhr So., 27.04., 10<sup>30</sup>-14<sup>00</sup> Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 4.3., Di., 8.4., 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 11.3., Di.,22.4., 16.00 Uhr

Dienstagsfrauen III

Di.,18.3., Di., 15.4., 18.00 Uhr

Frauenkreis

Do., 20.3., Do., 17.4., 14.00 Uhr

Kamin-Gespräch

Do., 27.3., Do., 24.4., 19.30 Uhr

Probe Kirchenchor

Dienstags 19.30 Uhr

Cottondiamete \in	Gützkow		1791 .	D. L L CC	D. P. 44.	
Gottesdienste am\in	Kirche	Nicolaiheim	Kölzin	Behrenhoff	Predigttext	
Fr., 14.3.,	-	10.00	-	-	Hebräerbrief 4,14–16	
So., 16.3., Sonntag Reminiszere	-	-	14.00	17.00(1)	Johannesevangelium 3,14–21	
So., 23.3., Sonntag Okuli	10.30	-	-	-	Jeremia 20,7–11a(11b–13)	
So., 30.3., Sonntag Lätare	_(2)	-	-	-		
So., 6.4., Sonntag Judika	_(3)	-	-	-		
Fr., 11.4.,	-	10.00	-	-		
So., 13.4., Palmsonntag	10.30	-	-	-	Jesaja 50,4–9	
Do.,17.4., Gründonnertag	19.00(4)	-	-	-		
Fr., 18.4., Karfreitag	10.30	-	-	15.00 <sup>(5)</sup>	Johannesevangelium 19,16–30	
Sonntag, 20.4., Ostersonntag	10.30	-	14.00	17.00	Johannesevangelium 20,11–18	
(1)Musikalischer Gottesdienst	(2) "Jesus	bringt Brötc	hen" (sieh	e oben) (3)	Meditativer Kreuzweg (siehe oben)	

<sup>(1)</sup> Musikalischer Gottesdienst (2) "Jesus bringt Brötchen" (siehe oben) (3) Meditativer Kreuzweg (siehe oben) (4) Gottesdienst mit Tischabendmahl (mit Konfirmanden und -eltern) (5) Andacht mit Musik zur Sterbestunde

## Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

## Sieben auf einen Streich



Tierschutz hat viele positive Momente oder wie vielleicht besser sagt "Glücksgefühle". Die kommen bei uns zumeist auf, wenn wir Fundhunde wieder ihren Besitzern zurückgeben können oder auch, wenn wir Katzen in ein endgültiges Heim vermitteln können. Natürlich steht dementgegen auch oftmals das Leid, wenn wir trotz größter Bemühungen ein Tier nur zu Grabe tragen können.

Was ist Tierschutz auf der Insel Usedom und Umland, was machen wir eigentlich?

Das ist umfangreich. Es geht damit los, dass wir 24/7 für Notfälle erreichbar sind. Täglich beraten wir zwischen 5 - 10 Personen am Telefon, bekommen zwischen 5 und 50 Gäste, die wir auf dem Hof umherführen oder beraten, wenn sie sich ein Tier anschaffen wollen. Dazu kommen abendliche Fahrten, wenn wir Fundhunde einsammeln und sie den Besitzern zurückgeben können. Besonders hilfreich ist der große Freundeskreis in den sozialen Medien. Durch die Infos über Facebook und Instagram können wir auch unregistrierte Hunde schnell wieder ihren Besitzern zurückgeben. Inzwischen kennen wir auch viele Hunde und deren Besitzer auf der Insel Usedom.

Dazu kommen diverse Hilfeleistungen für die Polizei, Rettungsdienst, Forst- und Veterinäramt sowie auch unsere Partner die Kaiserbäder, das Amt Usedom-Süd sowie das Amt Züssow. So konnten wir in Gützkow Ortsteil Kölzin das Ordnungsamt und das Veterinäramt bei der Sicherung von sechs Meerschweinchen und sieben Kaninchen aufgrund einer Räumung unterstützen.

Die Hauptlast sind aber Katzen jeglichen Alters. In diesem Jahr hatten wir 173 Katzen (Vorjahr 199), die auf dem Hof ankamen. Davon waren 105 Welpen u.a. 10 Handaufzuchten. Leider verzeichnen wir auch immer mehr Todesfälle bei den Katzen. Insgesamt mussten wir 46 Fellnasen gehen lassen. Typische Krankheiten wie Katzenschnupfen, Katzenseuche oder bei den kleinen ausgesetzten Welpen auch häufig Parasitenbefall. Wir bitten auch noch einmal eindringlich darum, sobald sie ihren Katzen Freigang gewähren, diese kastrieren und impfen zu lassen.

Im Bereich des Amtes Züssow übernahmen wir 79 Katzen und ihre Welpen, die wir – bis auf die 20 verstorbenen Kitten –alle vermitteln konnten. Die Katzensaison startete im Februar (Groβ Kiesow) und endete erst im November (Murchin). Ein besonders süßer Wurf erreichte uns im September als eine Mutter mit sieben Kitten aus Salchow kam. Inzwischen vermitteln wir Katzen oder ihren Nachwuchs durch die halbe Republik. Konstanz, Stuttgart, Berlin, Sachsen und Brandenburg und man kennt uns in Kanada, Finnland oder Österreich, um nur einige Zielorte zu nennen. Eine besondere Freude konnten wir einem Ehepaar

aus Wacken machen. Ihr Kater war während der Heimreise in der Stadt Usedom entlaufen und wir konnten ihn im Rahmen unserer Kastrationsmaβnahmen in Garz sichern. Der kleine schmusige Vierbeiner hatte einen Chip und wir konnte seine Familie informieren, die ihn schon tags drauf abholte

Im Rahmen des "Projekt Kitty", das wir gemeinsam mit der Aktiontier - Menschen für Tiere e.V. durchführen, konnten wir auch mit Unterstützung von Anwohnern in diesem Jahr 62 (Vorjahr 42) wild lebende Katzen kastrieren. Dazu kommen noch einmal 90 Kastrationen, durchgeführt durch den Tierschutzverein Insel Usedom, mit dem wir eine sehr gute Zusammenarbeit pflegen.

Fundhunde hatten wir 35 (im Vorjahr 26), dazu kommen Notfälle wegen Krankenhausaufenthalten der Halter oder der Westie Pinky, den uns der Rettungsdienst übergab. Sonstige Vierbeiner wie z.B. Kaninchen, Meerschweinchen, Schildkröten und Wildtiere waren es insgesamt 45 (Vorjahr 20). Auch Trennungen stellen uns häufig vor schwere Probleme. Zumeist ist keiner mehr da, der die Katzen oder Hunde behalten möchte.

Unterstützen konnten wir auch Tierschutzfreunde aus Greifswald, die uns baten, polnische Welpen von der weißrussischen Grenze zu übernehmen. Die Temperaturen ließen dort für die jungen Tieren ein Überleben aussichtslos werden und so halfen wir. Alle drei konnte wir innerhalb einer Woche in neue Zuhause in Berlin, Usedom und Zempin bringen.

Auch ein verletzter Seeadler, gefunden in Karnin, konnte von uns in den Tierpark Greifswald überstellt werden. Dort wurde er der Aufzuchtstation übergeben und später wieder ausgesetzt. Ein unbedingter Hinweis auch und gerade für Urlauber: Bitte belassen sie verletzte oder junge Möwen bzw. am Wasser lebende Vögel dort, wo sie sie finden. Fassen sie sie nicht ungeschützt an. Die Geflügelpest bzw. Vogelgrippe hat auch in diesem Jahr zugeschlagen und uns nimmt diese Tiere niemand ab. Das Veterinäramt hat uns explizit darauf hingewiesen, dass bei einem Vorfall dieser Art unsere Gänse gekeult würden.

Insgesamt waren es übers Jahr weit über 100 Einsätze. Viele Orte mussten wir mehrfach anfahren, gerade wenn es um das Einfangen der Katzen ging. Einen besonderen Einsatz hatten wir für UsedomTravel in Heringsdorf. Dort hatte sich eine Jungmöwe in einem Gitter verfangen und wusste schon, den Schnabel zur Verteidigung einzusetzen. Sie hatte Glück, dass ihr Flügel unverletzt blieb. Wir konnten sie am Wasser im Thurbruch aussetzen.

Das Jahr wurde dann rund, als die 11-jährige Katze Tinka zwei Tage vor Jahresende als letzte zu vermittelnde Katze ihr Zuhause in Heringsdorf fand.

Dazu kommen noch unzählige Stunden für die Unterhaltung des Tierhofes, die wir meist in Eigenregie und mit Unterstützung von ehrenamtlichen Helfern durchführen. Ein großer Dank an dieser Stelle auch an die vielen Menschen, die uns bei der täglichen Arbeit auf dem Hof und mit den Tieren in ihrer Freizeit unterstützen.

Einen besonderen Dank auch an das Ordnungsamt Züssow, mit der sich die Arbeit rund um die Fundtiere sehr

gut gestaltet.

Besuchen Sie uns gerne einmal und machen sich ein Bild von unserer Aufgabenvielfalt und dem Engagement. Wir haben 365 Tage in der Zeit von 10:00 – 15:30 Uhr für Gäste geöffnet.

Spendenkonto: Tierhof Labömitz e.V. Sparkasse Vorpommern

IBAN: DE 43 1505 0500 0332 0047 91 PayPal: info@tierhoflaboemitz.de



## Gutes tun: Ehrenamtlich beim DRK engagieren

Ein neues Jahr bedeutet neue Möglichkeiten. Viele fragen sich: Wie kann ich meine Zeit sinnvoll nutzen? Wie kann ich einen Unterschied machen? Die Antwort ist einfacher, als man denkt: Indem man sich engagiert! Beim DRK-Kreisverband Ostvorpommern-Greifswald e.V. gibt es unzählige Möglichkeiten, etwas zu bewegen. Jede helfende Hand macht einen Unterschied und bereichert nicht nur das Leben anderer, sondern auch das eigene.

Ob im Katastrophenschutz, in der Wasserwacht, im Jugendrotkreuz oder in der sogenannten Wohlfahrts- und Sozialarbeit - das DRK bietet für jeden eine passende Aufgabe. Ob Jung oder Alt - Engagierte können Erste-Hilfe-Kurse durchführen, in der Seniorenbetreuung unterstützen oder bei der Organisation von Blutspenden helfen. Egal, ob man sich für Medizinisches interessiert, gerne für andere kocht, mit Kindern arbeitet oder mit dem Hund einer Freizeitbeschäftigung nachgehen will - das DRK ist so vielfältig, wie die Menschen, die dort aktiv sind.

Ehrenamtliches Engagement beim DRK bedeutet mehr als nur Hilfe leisten. Es bedeutet, Teil einer starken Gemeinschaft zu sein, neue Freundschaften zu schlieβen und wertvolle Erfahrungen zu sammeln. Rotkreuzler lernen zum Beispiel im Katastrophenschutz, auch in schwierigen Situationen einen kühlen Kopf zu bewahren, und entwickeln Kompetenzen, die auch im Berufs- und Privatleben nützlich sind.

Und das Beste? Jeder entscheidet selbst, wie viel Zeit er oder sie investieren kann. Schon ein paar Stunden im Monat können eine große Wirkung haben und jede gute Tat macht die Welt ein kleines Stück besser.

Wenn du in diesem Jahr etwas Sinnstiftendes tun möchtest, dann werde aktiv! Das DRK freut sich auf dich - denn helfen kann jeder. Wann fängst du an?

Weitere Infos unter <a href="www.drk-ovp-hgw.de/engagieren">www.drk-ovp-hgw.de/engagieren</a> Ansprechpartnerin rund ums Ehrenamt: Sylvia Nagel, Tel. 03971 200332 oder E-Mail: <a href="mailto:nagel@drk-ovp-hgw.de">nagel@drk-ovp-hgw.de</a>





Fotos: Wally Pruß

## Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Lüssow

Am 08.04.2025 findet um 18 Uhr in der FFW in Lüssow die nächste Mitgliederversammlung statt.

### Tagesordnung:

- 1. Begrüβung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2. Bericht des Vorstandes
- 3. Kassenbericht
- 4. Entlastung des Vorstandes
- 5. Vorstandswahlen
- 6. Beschlussfassung
- 7. Diskussion
- 8. Sonstiges

Für den Fall, dass die Versammlung am 08.04.2025 um 18 Uhr nicht beschlussfähig ist, wird hiermit zum zweiten Mal mit gleicher Tagesordnung am gleichen Ort um 18.15 Uhr geladen. Dann wird ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen.

.....

Lüssow, den 24.02.2025

### Der Jagdvorsteher

### Vermessungsstelle

Landkreis Vorpommern-Greifswald Kataster- und Vermessungsamt Mühlenstraße 18 c 17389 Anklam

## Vermessungsobjekt:

<b>Unser Zeichen</b>	62.3A-202400487	Gemarkung	Schlatkow
Gemeinde	Schmatzin	Flur	6
Lage	Schlatkow 58	Flurstück	31/13

## Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin

Für das oben angegebene Vermessungsobjekt wird ein Grenzfeststellungs- und/oder Abmarkungsverfahren nach dem Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBL. M-V S. 713) durchgeführt.

Gemäß § 31 Absatz 3 GeoVermG M-V wird den Beteiligten, denen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung nicht im Grenztermin oder schriftlich bekanntgegeben wurde, die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung durch Offenlegung der Niederschrift über den Grenztermin bekanntgegeben.

Von der Offenlegung sind folgende Flurstücke betroffen:

## Schmatzin, Schlatkow, 6, 27/12 Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e)

Die Offenlegung erfolgt in den Geschäftsräumen der Vermessungsstelle (Stelle nach § 5 Absatz 2 Geo-VermG M-V)

## Landkreis Vorpommern-Greifswald, Mühlenstraβe 18 c, 17389 Anklam

während der Geschäftszeiten: 9:00 - 16:00 Uhr vom 26.03.2025 bis zum 26.04.2025.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegung Widerspruch beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung und/oder Abmarkung als richtig bestätigt.

## Bekanntmachung über die Durchführung von Kartierungen für das Projekt B 110, Ersatzneubau Zecheriner Brücke

## Straßenbauamt Schwerin Projektgruppe Großprojekte

Für die Zecheriner Brücke ist aufgrund ihres Alters, der zunehmenden Verkehrsbelastung und dem sich damit verschlechternden Zustand die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben. Zudem genügt die Brücke nicht mehr den aktuellen Nutzungsanforderungen. Aus diesem Grund planen die Bundesrepublik Deutschland und die Straβenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Straβenbauamt Schwerin, Projektgruppe Groβprojekte, Pampower Straβe 68, 19061 Schwerin, einen Ersatzneubau der Zecheriner Brücke im Zuge der B 110.

Zur Vorbereitung der Planung für den Bau werden im Bereich der Gemeinden Murchin und Bargischow sowie der Stadt Usedom Kartierarbeiten im Gelände erforderlich. Die Kartierungen werden im Untersuchungsgebiet voraussichtlich von Februar 2025 bis April 2026 durchgeführt.

Die Grundstücke folgender Gemarkungen/Fluren können betroffen sein:

Gemeinde Murchin: Gemarkung Pinnow,
 Stadt Usedom: Gemarkung Zecherin,
 Gemeinde Bargischow: Gemarkung Fähre

Eine Karte des Untersuchungsraums ist als Anlage beigefügt.

Nach dem § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie § 47 des Straßen- und Wege-gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten zu dulden. Dies gilt auch, soweit die Arbeiten durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.

Die Vorarbeiten werden im Interesse der Allgemeinheit zur sorgfältigen Vorbereitung von Planungsentscheidungen durchgeführt. Sie sind nicht Gegenstand der Bauausführung.

Etwaige durch die o. g. Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straβenbauverwaltung oder das vor Ort tätige Planungsbüro durchgeführt.

Bei Rückfragen bitte ich die Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte, sich di-rekt mit den vor Ort tätigen Planungsbüros oder bei Detailfragen mit dem

Straβenbauamt Schwerin Projektgruppe Groβprojekte 19061 Schwerin, Pampower Straβe 68 Fax: 0385 / 588 81800

Mail: bruecke-zecherin@sbv.mv-regierung.de

in Verbindung zu setzen.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag des/der Betroffenen die Entschädigung fest.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bekanntmachung kann Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats beim Straßenbauamt Schwerin, Pampower Straße 68, 19061 Schwerin, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe. Die öffentliche Bekanntgabe ist mit dem auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung folgenden Tag bewirkt (Beginn der Widerspruchs-frist gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V).

Im Auftrag

gez. Ingo Voigt

